

# *Böhmen und das Reich unter Friedrich I.*

VON JIŘÍ KEJŘ

## I.

Viele Forscher werden es als zu gewagt betrachten, wenn ich nach so vielen früheren Versuchen das heikle Thema »Böhmen und das Reich« von neuem zu erörtern beabsichtige. Die Schwierigkeiten dieser Arbeit sind tatsächlich nicht gering, und man kann kaum hoffen, daß die neu erreichten Ergebnisse das bisher bekannte Bild grundsätzlich verändern werden. Anlässlich des Jubiläums des größten unter den römischen Kaisern des Mittelalters wage ich dennoch, die gewichtigsten Ereignisse im Verhältnis des böhmischen Herrschers zum König und Kaiser ins Gedächtnis zu rufen und dadurch die jetzigen Bemühungen um die Erforschung der bewegten historischen Periode in einem bescheidenen Maß zu ergänzen.

Die Lage des Forschers ist dadurch erschwert, daß er eigentlich keine Möglichkeit hat, die Quellenbasis zu erweitern. Der Kreis der böhmischen oder für Böhmen bestimmten Urkunden ist beschränkt, alle Erwähnungen in den Chroniken wurden wiederholt in Betracht gezogen, andere spärliche Quellen eingehend interpretiert. Trotzdem kann man nicht behaupten, daß alle Fragen als geklärt gelten dürften, oder daß man die bisherige Einschätzung als unanfechtbar zu bezeichnen hätte.

Das Thema war nämlich immer so stark politisch verfärbt, daß man die jeweiligen Spannungen in die Geschichte zurückprojizierte und für die eigenen Streitigkeiten scheinbare oder echte Argumente fand. Daher begegnen wir sowohl in der älteren als auch in der neueren Literatur verschiedenartig formulierten Schlüssen, die sich nicht eindeutig auf einen gemeinsamen Nenner, nämlich die womöglich genaue historische Erkenntnis, widerspruchlos bringen lassen. Dabei spielten die nationalen Differenzen und die zugespitzten deutsch-tschechischen Gegensätze eine wichtige Rolle<sup>1)</sup>.

1) *Abkürzungen* der in Böhmen herausgegebenen Quellen und Zeitschriften: ACRB: Archivum Coronae Regni Bohemiae I/1, ed. V. HRUBÝ, Pragae 1935 – CDB: Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae I–II, ed. G. FRIEDRICH, Pragae 1904–1912 – ČČH: Český časopis historický – ČSČH: Československý časopis historický – FRB: Fontes rerum Bohemiarum I, ed. J. EMLER, Praha 1974; II, ed. J. EMLER, J. GEBAUER, J. GOLL, Praha 1893 – MVGDDB: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Deutschen in Böhmen – SAP: Sborník archivních prací – SH: Sborník historický – F. PRINZ, Die Stellung Böhmens im mittelalterlichen deutschen Reich, in: ZBLG 28 (1965), S. 111 f., bemerkt richtig, daß die Diskussionen

Einerseits hat man den Ausgangspunkt in der angeblich unzweifelhaften Lehenshoheit der deutschen Könige gegenüber ihren Vasallen, böhmischen Herzögen, mit allen daraus entspringenden Vorrechten gesucht<sup>2)</sup>, andererseits aber die Suprematie des Reiches nur in der militärischen Überlegenheit, die verschiedene Zugeständnisse erzwungen hatte, als den ausschlaggebenden Faktor in den Wandlungen der Verhältnisse bezeichnet<sup>3)</sup>. Verschiedenartige Übergänge zwischen diesen beiden extremen Meinungen haben die Gesinnung der Historiker so stark beeinflußt, daß man nicht nur die Entfaltung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, sondern auch die Stellungnahme zu den zeitweiligen ideengeschichtlichen Auseinandersetzungen erkennen kann. Im Dickicht der politisch bedingten Gegensätze und der Interpretationsversuche oft unklarer Quellen ist es sehr schwierig, ja beinahe unmöglich, kritische Bemerkungen zu den bisherigen Ergebnissen zu vermeiden, und dementsprechend auch der Gefahr polemischer Urteile zu entgehen. Will man aber nicht nur die Persönlichkeit des mächtigen Herrschers in ihren mitteleuropäischen Beziehungen darstellen, sondern auch auf die Staatenwelt und internationale Beziehungen ein Seitenlicht werfen, so muß man dieses Risiko wissentlich auf sich nehmen.

Wenn wir – den Intentionen dieser Tagung gemäß – unsere Aufmerksamkeit dem Zeitabschnitt der Regierung Friedrichs I. zuwenden, bedeutet das nicht, daß wir die in den früheren Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts entstandenen Voraussetzungen und auch den Ausklang in der darauffolgenden Periode aus unserem Blickfeld verlieren. Es ist daher ratsam, die verfassungsrechtliche Lage im Verhältnis Böhmens zum Reich zumindest kurz zu skizzieren und die entscheidenden Momente hervorzuheben<sup>4)</sup>.

## II.

Wir eröffnen unsere Erörterungen mit einem Ereignis, das für das Verhältnis Böhmens zum Reich von Wichtigkeit ist, mit dem Herrschaftsantritt Sobieslavs I. als böhmischen Herzog im Jahre 1125. Der Tod seines Vorgängers Wladislaw I. und das fast gleichzeitige Ableben Heinrichs V., an dessen Stelle Lothar III. von Supplinburg den Thron bestieg, veränderten die

zwischen den Deutschen und Tschechen ein anachronistisches Element beinhalten, das aus dem nationalistischen Denken des 19. Jahrhunderts hervorgeht. Der Verfasser versuchte ebda., die gegensätzlichen Ansichten, d. h. die Behauptung der tschechischen Gelehrten, daß die Beziehungen zum Reich nur formal waren, und den Akzent der Deutschen auf der Zugehörigkeit Böhmens zum Reich, zu überbrücken.

2) Aus den neueren Arbeiten besonders W. WEGENER, *Böhmen/Mähren und das Reich im Hochmittelalter*, 1959; G. VON GRAWERT-MAY, *Das staatsrechtliche Verhältnis Schlesiens zu Polen, Böhmen und dem Reich während des Mittelalters (Anfang des 10. Jahrhunderts bis 1526)*, 1971.

3) V. VANĚČEK, *Stát Přemyslovců a středověká »říše«*, Praha 1945.

4) Der Umfang einer übersichtlichen Skizze gestattet nicht, breitgefaste Berufungen auf verstreute Quellen und auf die bisherige wissenschaftliche Bearbeitung in die Anmerkungen einzufügen. Es wäre unverantwortlich, den Fußnotenapparat über Gebühr auszudehnen, und deswegen werden nur die notwendigen Hinweise angeführt.

internationale Szene und stellten beide Herrscher vor neue Aufgaben. In der kurzen Zeit zwischen seiner Einsetzung am 16. April, was *omnibus Boemis insimul faventibus*<sup>5)</sup> geschah, und dem Tod Heinrichs am 23. Mai konnte Sobieslaw nicht auf die Investitur und dadurch auf die internationale Anerkennung Anspruch erheben, und hat so auch an dem ersten Hoftag Lothars im November in Regensburg nicht teilgenommen. Sein alter Gegner Otto, Teilfürst von Olmütz, hat diese Situation zur Durchsetzung seiner Herrschaftsansprüche in Böhmen ausgenützt und, eine hohe Geldsumme anbietend, den König um Erteilung des Herzogtums gebeten<sup>6)</sup>. Er begründete seine Bitte mit der Behauptung seines besseren Nachfolgerechts sowie mit dem Hinweis auf die angeblich gewaltsame Okkupation des Thrones durch Sobieslaw. Es gelang ihm sogar, den König zu einem Feldzug nach Böhmen zu bewegen<sup>7)</sup>. Dadurch entstand eine neue politische Situation.

Ohne die langwierigen Streitigkeiten neu eröffnen zu wollen, ist es dennoch unerlässlich, die vorhergehenden Relationen – und besonders das Recht des Königs oder Kaisers, die böhmischen Herzöge zu bestätigen, zu belehnen oder sogar einzusetzen – mit einigen Bemerkungen ins Gedächtnis zu rufen. In allen Fällen eines Regierungswechsels bestiegen ausschließlich Mitglieder des Přemysliden-Geschlechtes den Thron; es wurde nie, auch seitens des Reiches, ein Versuch unternommen, einer anderen Familie die Herrschermacht anzuvertrauen oder einen fremden Herrscher einzusetzen. Das war die kaum überschreitbare Bedeutung der Dynastie als staatsrechtlichen Prinzips; der Herrscher blieb immer ein Mitglied der Dynastie, auch wenn sonst Thronkämpfe den inneren Frieden zerrütteten<sup>8)</sup>. Die Dynastie war daher ein unbestreitbarer Beweis der Einigkeit des Staates.

Beim Antritt des neuen böhmischen Herzogs war es üblich, aber für seine Macht nicht unbedingt notwendig, die Bestätigung vom König zu verlangen, und von diesem Böhmen als Lehen zu empfangen. Aber fast alle Belehnungen wurden denjenigen Herzögen erteilt, die bereits die Herrschaft besaßen<sup>9)</sup>. Die deutschen Könige bevorzugten jene Herzöge, die bereits zu Hause ihre Stellung eingenommen hatten. Bis zur Zeit Barbarossas wurde kein Herzog vom König direkt eingesetzt, und keine Wahl aus königlicher Initiative oder Anordnung

5) Kosmas Pragensis, ed. B. BRETHOLZ, MGH SS n.S. 2, 1923, S. 238.

6) Mon. Sazav., FRB 2, S. 254; MGH SS 9, S. 156. In diesem Zusammenhang ist es nicht nötig, die staatsrechtlichen Ansichten, die bei dieser Gelegenheit der König und dann auch Sobieslaw angeblich geäußert haben, in Betracht zu ziehen, weil sie erst in den siebziger Jahren entstanden sind und erst damals in die Chronik einbezogen wurden. Wir werden noch darauf zurückkommen.

7) Otto Frisingensis, *Gesta Ottonis et Rahewini gesta Friderici I. imperatoris*, MGH SS rer Germ.,<sup>3</sup>1912, ed. G. WAITZ, S. 35: ... *ut Boemiam secum intraret, ibique eum ducem crearet*...

8) F. GRAUS, Die Entstehung der mittelalterlichen Staaten in Mitteleuropa, in: *Historica* 10 (1965), S. 29ff. Zu allen wichtigen Fällen der Thronbesteigung R. SCHMIDT, Die Einsetzung der böhmischen Herzöge auf den Thron zu Prag, in: *Aspekte der Nationenbildung im Mittelalter. Ergebnisse der Marburger Rundgespräche 1972–1975*, Hg. H. BEUMANN und W. SCHRÖDER, 1978, S. 439–463.

9) Cf. z.B. A. KÖSTER, Die staatlichen Beziehungen der böhmischen Herzöge und Könige zu dem deutschen Kaiser von Otto dem Großen bis Ottokar II., 1912, S. 25f.

durchgeführt<sup>10</sup>). Ja sogar der bereits belehnte Bořivoj, der die Fahne 1099 dank der Fürsprache seines regierenden Bruders Břetislav II. erhielt und nach dem Tode Břetislavs den Herzogstuhl betreten sollte<sup>11</sup>), obwohl er nicht Senior des Přemysliden-Geschlechtes war, konnte die Regierung erst nach Zustimmung der Großen antreten: *omnibus simul faventibus intronisatur*<sup>12</sup>). Das stand allerdings nicht im Einklang mit dem bisherigen böhmischen Thronfolgerecht, weil der Senior des Geschlechtes die Nachfolge erhalten sollte. Und damals mußte der ältere Bruder Bořivojs Ulrich, nachdem er den Kaiser bewegt hatte, ihm die neue Investitur zu erteilen, was gegen die kurz zuvor erfolgte Belehnung Bořivojs geschah, die Bedingung erfüllen, das Herzogtum durch Wahl zu erhalten. Wir hören sogar, daß er die kaiserliche Bewilligung erhielt, in das Land militärisch zu ziehen, was aber vollkommen scheiterte<sup>13</sup>). Aus diesen komplizierten Auseinandersetzungen geht deutlich hervor, was für eine Bedeutung die einheimische Aufnahme hatte, und daß die Belehnung ein taktisches Mittel in der jeweiligen politischen Lage darstellte.

Das kann man auch mit der Tatsache belegen, daß einige böhmische Herrscher nie um die Belehnung angesucht haben und doch erfolgreich ihre Herrschaft behielten, wie es bei Wratislaw II., Konrad I. und selbst Břetislav II. der Fall war<sup>14</sup>). Es ist daher sehr fraglich, zu behaupten, daß auch dann, wenn wir keine Nachricht darüber haben, das Lehen erteilt wurde<sup>15</sup>). Für die innere Herrschergewalt spielte die Belehnung eigentlich keine entscheidende Rolle; es war eine Angelegenheit der Anerkennung im Reich. Und die Behauptung, daß neben der einheimischen Nominierung und Wahl die *confirmatio regis* für die Berechtigung der Herrschaft notwendig war<sup>16</sup>), läßt sich in dieser Schärfe nicht vertreten.

Es ist wohl bekannt, wie der Versuch Lothars, den Olmützer Teilfürsten Otto als Herzog durchzusetzen, endete<sup>17</sup>). Die blutige Schlacht bei Kulm (Chlumec), bei der Otto getötet wurde und das Heer Lothars eine verheerende Niederlage erlitt, bot Sobieslaw die Möglichkeit, seine Bedingungen zu diktieren. Und der Sieger, geführt von einer hohen politischen Voraussicht, zwang den Verlierer, seine Huldigung anzunehmen und ihm Böhmen als Lehen anzuvertrauen. Der Herzog sicherte sich auf diese Weise die ungestörte Herrschaft und

10) Z. FIALA, Vztah českého státu k německé říši do počátku 13. století, in: SH 6 (1959), S. 69.

11) H. HOFFMANN, Böhmen und das deutsche Reich im Hohen Mittelalter, in: Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Osttdl. 18 (1969), S. 34, erklärt, daß es sich um keine normale Investitur handelte, allenfalls um eine Art Anwartschaft.

12) Kosmas (wie Anm. 5), S. 169 und 175.

13) Ebda., S. 176 f.

14) Zu Einzelheiten Z. FIALA, Die Urkunde Kaiser Friedrichs I. für den böhmischen Fürsten Vladislav II. vom 18. I. 1158 und das »Privilegium minus« für Österreich, in: MIÖG 78 (1970), S. 174.

15) So W. WEGENER (wie Anm. 2), S. 66 ff.; G. von GRAWERT-MAY (wie Anm. 2), S. 79.

16) W. WEGENER (wie Anm. 2), S. 81.

17) Die ausgedehnte Schilderung der Ereignisse mit Anspielungen auf die rechtliche Regelung bei Mon. Sazav., FRB II, S. 254–257; MGH SS 9, S. 156.

Anerkennung, was ihm eine unabhängige Regierung in Böhmen<sup>18)</sup> und freie Hand in internationalen Beziehungen verschaffte<sup>19)</sup>.

Das Verhalten Lothars zu Anfang der Regierung Sobieslaws war eine Ausnahme im regelmäßigen Ablauf der gegenseitigen Beziehungen, weil sonst die Bestätigungen der regierenden böhmischen Herzöge ohne Schwierigkeiten verliefen. Es wäre daher unrichtig, von der direkten Einsetzung böhmischer Herzöge zu sprechen. Ja es gab sogar Wechsel auf dem böhmischen Herzogstuhl, die sich nur infolge einer Familienregelung oder interner Spannungen ohne jedwede Aktivität des deutschen Königs vollzogen<sup>20)</sup>.

Die letzten Jahre Sobieslaws brachten wieder eine neue Komplikation. Der Herzog bemühte sich, seinem Sohn Wladislaw die Nachfolge zu sichern, was er aber nicht in Übereinstimmung mit dem böhmischen Adel tat. Nach dem Antritt König Konrads III. 1138 versuchte Sobieslaw, die Wahl nur zu einer Formalität herabzumindern und erbat für seinen Sohn Wladislaw das Herzogtum. Der König übergab ihm tatsächlich die Fahne. Die anwesenden böhmischen Adeligen bestätigten diesen Akt mit ihrem Schwur. Nach der Rückkehr nach Böhmen bewirkte der Herzog beim Hoftag in Sadská teils mit Bitten, teils mit Befehlen, daß die Versammlung seinem Sohn Treue gelobte<sup>21)</sup>. Aber dieser Hoftag kann nicht als eine Wahlversammlung betrachtet werden, und das war der grobe Fehler Sobieslaws; die Herren haben nach seinem Tode ihr Versprechen nicht eingehalten. Es war wahrhaftig ein Ausdruck des Konflikts zwischen dem Herrscher und den frühen Ansätzen des entstehenden Ständetums<sup>22)</sup>. Der Herzog war nicht stark genug, seinem Sohn, obwohl dieser vom König belehnt wurde, die Nachfolge zu sichern. Die guten Beziehungen Sobieslaws zum König<sup>23)</sup> und die formale Belehnung genügten nicht.

Und von neuem wiederholte sich die mehrmals bezeugte Situation. Nach der Wahl Wladislaws II., des Sohnes Herzog Wladislaws, übertrug ihm der König die Herrschaft

18) Durch die Bestätigung des gewählten Herzogs gewann der König keine Berechtigung, in innere böhmische Angelegenheiten einzugreifen; vgl. Z. FIALA (wie Anm. 10), S. 70.

19) R. Nový, Přemyslovský stát 11. a 12. století, Acta Universitatis Carolinae – Philosophica et historica, Monographia 43, 1972, S. 19, rekapituliert Eingriffe Sobieslaws besonders gegenüber Ungarn und Polen. Welche Dienste er dem König Lothar erwies, ist aus den Erwähnungen des Canonicus Wyssegradensis, FRB II, S. 222, 223, 233; MGH SS 9, S. 141, 146, ersichtlich. Eine eingehende Schilderung der kriegerischen Hilfe Sobieslaws gegen die Staufer und seiner anderen politischen Aktivitäten bei V. NOVOTNÝ, Od Břetislava I. do Přemysla I, České dějiny I/2, 1913, bes. S. 593 ff.

20) Die freiwillige Abdikation Wladislaws zugunsten des vertriebenen Bořivoj 1117, Kosmas (wie Anm. 5), S. 218, und seine nochmalige Absetzung 1120, ebenda S. 219.

21) Canon. Wyssehradensis, FRB II, S. 229; MGH SS 9, S. 144.

22) V. NOVOTNÝ (wie Anm. 19), S. 652 f.; neuerdings J. KEJŘ, Anfänge der ständischen Verfassung in Böhmen, in: H. BOOCKMANN (Hg.), Die Anfänge der Stände in Preußen und seinen Nachbarländern (im Druck).

23) Noch 1139 zogen böhmische Truppen gemeinsam mit dem königlichen Heer gegen die aufständischen Sachsen und der Herzog hat sich als Vermittler in dem Streit bewährt, Can. Wyss. FRB II, S. 231; MGH SS 9, S. 145.

Böhmens, obwohl er zwei Jahre zuvor die Fahne an den Sohn Sobieslaws überreicht hatte<sup>24</sup>). Wieder wurde derjenige Přemyslids als Herzog anerkannt, der den Stuhl durch Wahl erreicht hatte und die Herrschaft in seinen Händen hielt. Das ist auch ein Beweis, daß die formale Belehnung oft keinen materiellen Inhalt hatte, sondern als Anerkennung galt.

Erst zwei Jahre nach dem Antritt Wladislaws II. gab eine interne Krise und ein Aufstand in Böhmen dem König die Möglichkeit, seinen Einfluß zu stärken und einen Thronstreit zu entscheiden. Der gewählte und von Konrad bestätigte Herzog Wladislaw wurde vom Znaimer Teilfürst Konrad besiegt und mußte beim König Zuflucht und Hilfe suchen. König Konrad weigerte sich nicht, und dank seinem Einschreiten konnte Wladislaw seinen bedrohten Stuhl wieder einnehmen<sup>25</sup>). König Konrad ist dann *sumpta promissa pecunia*<sup>26</sup>) nach Hause zurückgekehrt.

Scheinbar hat der König nur eine Restitutio in integrum durchgeführt, die an dem Verhältnis Böhmens zum Reich nichts änderte. Aber tatsächlich war der Einfluß Konrads gestiegen<sup>27</sup>), wie dies die folgenden Jahre zeigten. Es war vor allem ein Eingriff in die inneren Angelegenheiten und Rechtsordnung Böhmens, was früher nie in so einer schroffen Form geschah. Wenn wir nämlich die bisherigen Beziehungen überblicken, so stellen wir fest, daß sie vornehmlich auf dem verfassungsrechtlichen und internationalen Gebiet lagen. Sonst kennen wir keine den böhmischen Empfängern bestimmten kaiserlichen Urkunden, keine Konfirmationen der böhmischen Rechtsakten<sup>28</sup>), keine Eingriffe in das böhmische Gewohnheitsrecht und auch keine Versuche um eine Regelung der böhmischen Rechtsinstitutionen. Erst 1144 bestätigte Konrad III. dem Olmützer Bischof Heinrich Zdík die Restitution der Burg Podivín in Süd-Mähren, die der Prager Bischof rechtswidrig besaß, und erteilte ihm das Recht der Münzprägung. Das Prager Bistum erhielt als Entschädigung das Prädium Selau<sup>29</sup>). Die Rückgabe der Burg erfolgte – und auch die Urkunde Konrads läßt keinen Zweifel darüber

24) Can. Wyss., ebda.

25) Eine eingehende Schilderung dieser Ereignisse bei Canon. Wyss. FRB II, S. 235f.; MGH SS 9, S. 147.

26) Es ist nur eine unbelegte Mutmaßung, wenn WEGENER (wie Anm. 2) S. 79 folgert: »Vielleicht ist dies die Lehnsabgabe, die wir als Relikt der alten Tributpflicht angenommen haben.« Warum nicht ganz nüchtern mit dem Ersatz für die Ausgaben und mit der Entlohnung für die Hilfe rechnen? Ähnlich H. HOFFMANN (wie Anm. 11), S. 27. Es wäre ja möglich, auch andere ähnliche, für das königliche Einschreiten erfolgte Zahlungen zu nennen.

27) H. HIRSCH, Das Recht der Königserhebung durch den Kaiser und Papst im hohen Mittelalter, in: Fs. Ernst Heymann, I, 1940, S. 226, meint zwar, daß sich zur Zeit Konrads III. dieses Verhältnis gelockert hat, aber der Verlauf der Ereignisse zeugt von einer steigenden Abhängigkeit, cf. Z. FIALA (wie Anm. 10), S. 71.

28) Die scheinbare Ausnahme der Donation König Wladislaws für die Meissner Kirche, die als Ersatz für erlittene Schäden ein Dorf in pago Budyssinensi erhielt, CDB I, n. 210 (1160), die vom Kaiser konfirmiert wurde, CDB I, n. 223; DFI 473 (1165 II 26), betrifft nicht das Gebiet Böhmens, sondern ein Reichslehen, das Wladislaw in Lausitz hielt. Cf. Z. FIALA (wie Anm. 10), S. 85, und weiter unten S. 257.

29) CDB I, n. 138. Aus der Literatur zu dieser Urkunde sollen hier nur die wichtigsten neueren Erörterungen angeführt werden: NOVOTNÝ (wie Anm. 19), S. 790f.; V. VANĚČEK, Základy právního postavení klášterů a klášterního velkostatku ve starém českém státě (12.–15. stol.), II, 1937, S. 76–79; Z. FIALA (wie Anm. 10), S. 85; W. WEGENER (wie Anm. 2), S. 168f.; P. HILSCH, Die Bischöfe von Prag in

entstehen – kurz zuvor durch den Herzog Wladislaw, also nach den Regeln der böhmischen Rechtsordnung. Der Druck des Königs war aber offensichtlich sehr stark, wenn er seine Intervention in so scharfer Form ausdrückte: Wladislaw habe das Rechtsgeschäft *nostra urgente iussione* vorgenommen. Der böhmische Herzog, der seinen Stuhl nur dem militärischen Eingriff Konrads verdankte, stand hier in einer untergeordneten Position.

Dennoch war es nicht die Urkunde Konrads, die für die rechtliche Regelung maßgebend war; der Akt des deutschen Königs hatte keine direkte Geltung<sup>30)</sup>; er untermauerte nur die Position des mährischen Bischofs gegenüber dem Prager und dem Herzog. Drei Jahre später hat der Herzog dem Bischof eine neue Urkunde ausgestellt<sup>31)</sup>, in der er nicht nur dieselben Rechte verlieh, sondern der Olmützer Kirche noch eine weitgehende Exemption ihrer mährischen Untertanen erteilte. Dieses Privilegium liefert den Beweis, daß der Bischof als unerläßlich betrachtete, sich die bereits erreichten Berechtigungen auch vom Herzog bestätigen zu lassen. Die gesamte Transaktion wurde daher nur aus der böhmischen herzoglichen Gewalt vollzogen, und die königliche Urkunde bezeugt lediglich die starke Intervention Konrads und sein Interesse an einer ruhigen Beilegung des Streites. Trotzdem wäre es unrichtig, die Urkunde Wladislaws als eine Konfirmation des Privilegs Konrads zu bezeichnen<sup>32)</sup>. Abgesehen vom problematischen Recht des Herzogs, die königlichen Entscheidungen zu bestätigen, entspricht dies nicht einmal dem juristischen Inhalt des herzoglichen Privilegs. Wladislaw beurkundete seine bereits früher aufgrund des einheimischen Rechts geltende Anordnung, die aus seiner herzoglichen Gewalt entsprungen war<sup>33)</sup>.

Ergänzend soll noch bemerkt werden, daß diese Urkunde Wladislaws in der Diplomatik<sup>34)</sup> und Rechtsgeschichte Böhmens einen besonderen Platz einnimmt. Es ist eine der ersten sicheren Herrscherurkunden in Böhmen<sup>35)</sup>, aber ebenso wichtig ist ihr Inhalt. Der Passus von der Exemption wurde mit einem weiteren Privilegium für den Olmützer Bischof ergänzt; dieselbe Exemption wie in Mähren bezog sich auch auf seine Untertanen in Böhmen<sup>36)</sup>. Inhaltlich stellt die Urkunde für den Olmützer Bischof den Ausgangspunkt für spätere

der frühen Stauferzeit, 1969, S. 46, 56f.; J. KEJŘ, O tzv. bezprostřední podřízenosti Moravy Říši, in: SAP 28 (1978), S. 279f. Zum politischen Hintergrund bes. NOVOTNÝ und HILSCH, ebda.

30) V. VANĚČEK, wie in der vorhergehenden Anmerkung.

31) CDB I, n. 157.

32) So Z. FIALA (wie Anm. 10), S. 85, und von ihm beeinflußt auch J. KEJŘ (wie Anm. 29), S. 280.

33) Es ist daher nicht der Rechtslage angemessen, wenn H. APPELT, Böhmisches Königswürde und staufisches Kaisertum, in: DERS., Kaisertum, Königtum, Landesherrschaft – Gesammelte Studien zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Hg. O. HADENEGER ET AL., 1988, S. 54, die Urkunde Konrads als entscheidend betrachtet und die Urkunde Wladislaws nicht berücksichtigt. Er hat aber richtig erkannt, daß es sich hier um einen der wenigen Eingriffe in die inneren böhmischen Angelegenheiten handelt, was im Zusammenhang mit der politischen Lage geschah.

34) Eine diplomatische Analyse bei V. HRUBÝ, Tři studie k české diplomacie, Spisy filosofické fakulty Masarykovy university v Brně, č. 42, Brno 1936, S. 32; Z. FIALA, K počátkům listin v Čechách, SH 1, 1953, S. 42; DERS. (wie Anm. 10), S. 85.

35) Z. FIALA, K počátkům listin (wie Anm. 34), S. 42.

36) CDB I, n. 158.

Immunitäten dar, und von ihr führt der Weg zu dem Olmützer-Welehradenser Immunitätsformular, das die Erteilung der Exemptionen für kirchliche Institutionen weitgehend vorbestimmte<sup>37)</sup>.

### III.

Nach dem Antritt Barbarossas waren seine Beziehungen zu Wladislaw keineswegs herzlich. Die Haltung Wladislaws war eher ablehnend und wir hören sogar, daß er dem König *tamquam novelle creature* nicht gehorchen wollte<sup>38)</sup>. Er ist auch nicht zum ersten Hoftag Barbarossas in Merseburg eingetroffen<sup>39)</sup> und schickte nur den Prager Bischof Daniel mit einigen Beratern – *cum quibusdam terre sue sapientibus*. Inzwischen hatte der am königlichen Hof weilende Sohn Sobieslaw I. Ulrich versucht, vom König die Erteilung Böhmens zu erreichen, und stellte dafür eine große Summe Geld in Aussicht<sup>40)</sup>. König Friedrich sagte es ihm zu, führte aber vorerst keine Belehnung durch. Der gewandte Diplomat Bischof Daniel ahnte gewiß, daß hier eine Gefahr für Wladislaw drohte, und überredete Ulrich, auf die Würde zu verzichten und sich mit der Abfindung eines Lehens im Königgrätzer Gebiet zufrieden zu geben<sup>41)</sup>.

Wladislaw hatte Böhmen ordnungsgemäß von Konrad III. erhalten, und daher wäre es schwierig gewesen, ihn rechtlich nicht zu respektieren. Aber gleichzeitig hatte er den regierenden König vorläufig nicht in gebührender Weise anerkannt, und es dauerte dann mehr als drei Jahre, bis eine völlige Versöhnung erreicht wurde. Wladislaw als Herzog, aber auch später als König, hat Friedrich nie ein Vasallitätsgelöbnis geleistet und nie von ihm Böhmen zu Lehen angenommen<sup>42)</sup>. Die Drohung, daß Ulrich als Prätendent des böhmischen Herzogtums auftreten könnte, und das ihm zugesicherte Versprechen des Königs, übten einen gewissen Druck auf Wladislaw aus<sup>43)</sup>. Ulrich und auch andere Söhne Sobieslaws weilten dann fast

37) V. VANĚČEK, *Základy* (wie Anm. 29), S. 78 und 81, und bereits DERS., *K soudní imunitě duchovních statků na Moravě*, 1931, S. 44ff.

38) Vincentius, FRB II, S. 421; MGH SS 17, S. 665, der auch zu einigen anderen Begebenheiten die einzige, aber verlässliche Quelle darstellt.

39) Zwei stilistische Übungen klagen, daß Wladislaw, obzwar eingeladen, nicht teilnahm, Reg. Imp. X/2, n. 91, 92; cf. H. SUDENDORF, *Registrum* oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte II, 1849, S. 129, n. 50; CDB I, n. 397. Diese Briefe, die zwar nie tatsächlich abgesandt wurden, zeugen doch von einer genügenden Information des Schreibers. Darüber H. SIMONSFELD, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I.*, 1908, S. 88.

40) W. WEGENER (wie Anm. 2), S. 80, erklärt das wieder als ein Versprechen der Lehnsabgabe (s. oben Anm. 26), was kaum anzunehmen ist; die müßte der neu erhobene Herzog sowieso zahlen.

41) SIMONSFELD (wie Anm. 39), S. 88f.; NOVOTNÝ (wie Anm. 19), S. 847. HOFFMANN (wie Anm. 11), S. 28, bemerkt richtig, daß die Sache für die Lehensbeziehungen keine wesentliche Bedeutung hatte.

42) Z. FIALA, *Die Urkunde* (wie Anm. 14), S. 193, was auch der Situation König Wratislaws II. entspricht, der auch nie Heinrich IV. gehuldigt und die formale Belehnung angenommen hat.

43) NOVOTNÝ (wie Anm. 19), S. 847.

ununterbrochen am Hof, und zwar sogar zu der Zeit, als Wladislaw *a rege Friderico in maximam recipitur gratiam ... filii Sobieslai ab ipso et principibus eius honorifice tractantur*<sup>44)</sup>. Ulrich gehörte auch in den folgenden Jahren zum engen Kreis der Begleitung Barbarossas<sup>45)</sup>, wie wir dies aus den Zeugenlisten in vielen Urkunden entnehmen können. Daniel war sich der möglichen Komplikationen bewußt und schritt rechtzeitig ein<sup>46)</sup>. Aber auch Ulrich wußte wahrscheinlich von den Schwierigkeiten seines Regierungsantritts, weil er zwar ein Versprechen, aber keine Hilfe Barbarossas erhielt, und das führte ihn zur Entgegennahme des böhmischen Lehens.

In den nächsten Jahren dauerte die Opposition Wladislaws unverändert weiter. Der Herzog nahm an der Romfahrt Friedrichs nicht teil und stellte nicht einmal das gebührende Kontingent von 300 Reitern<sup>47)</sup>. Erst 1155 kam es zu einer Annäherung, aber die Differenzen mußten zuerst beseitigt werden; bei dem ersten Zusammentreffen im September 1155 wurde noch keine Übereinstimmung erzielt, und die Teilnehmer gingen ohne Versöhnung grußlos auseinander<sup>48)</sup>. Dennoch war der erste persönliche Kontakt Voraussetzung für die Besserung des gegenseitigen Verhältnisses; die Anwesenheit Wladislaws war ein Zeichen der Anerkennung.

Zum entscheidenden Moment für die zukünftigen guten Beziehungen kam es im Juni 1156 am Hoftag in Würzburg. Anlässlich der Hochzeit des Kaisers hatte Wladislaw seiner Einladung Folge geleistet; an einer Annäherung waren beide Gesprächspartner interessiert. Wladislaw begriff, daß sein bisheriges ablehnendes Verhalten ihn isolierte und ihn in eine auch international unvorteilhafte Position zurückzudrängen drohte; andererseits brauchte der Kaiser die böhmische Hilfe und militärische Kraft für seinen geplanten Feldzug gegen Mailand. Eine geheime Übereinkunft bekräftigte die Meinung Wladislaws. Für seine Zusage der militärischen Unterstützung hatte ihm der Kaiser die königliche Krone in Aussicht gestellt<sup>49)</sup>. Im Hintergrund dieser Abmachung standen die hervorragenden diplomatischen Fähigkeiten des Prager Bischofs Daniel und des herzoglichen Kanzlers Probst Gervasius<sup>50)</sup>.

44) Die sog. 2. Cont. Cosmae, FRB II, S. 272; MGH SS 9, S. 163.

45) W. WEGENER (wie Anm. 2), S. 81; A. KÖSTER (wie Anm. 9), S. 40, Anm. 2.

46) Er selbst war in Merseburg Zeuge einer Urkunde Friedrichs, CDB I, n. 171; DFI 11, aber seit der Zeit erschien er erst wieder nach fünf Jahren in Bamberg, CDB I, n. 176; DFI 173.

47) Der Zwiespalt mußte tiefere Gründe haben als eine zurückhaltende, auf die Familienbündnisse zurückgehende Stellungnahme in den Reichsangelegenheiten, die W. WEGENER (wie Anm. 2), S. 79ff., voraussetzt. Das genügt nicht zur Ablehnung der Teilnahme an der Romfahrt.

48) Otto Fris., Gesta (wie Anm. 7), II, 42, S. 151, aus dessen Worten man nicht folgern kann, daß sich Wladislaw versöhnt hat; cf. NOVOTNÝ (wie Anm. 19), S. 860f. Zu dieser Zusammenkunft s. H. SIMONSFELD (wie Anm. 39), S. 388, der die politische Lage aller Teilnehmer schildert. Cf. P. HILSCH (wie Anm. 29), S. 83f.

49) Vincentius, FRB II, S. 424; MGH SS 17, S. 666. Fast alle Arbeiten, die sich mit der Erhebung Wladislaws befaßt haben, berichten von diesem Ereignis; cf. bes. V. NOVOTNÝ (wie Anm. 19), S. 862–864; H. SIMONSFELD (wie Anm. 39), S. 438f.; Z. FIALA, Die Urkunde (wie Anm. 14), S. 172f.

50) Vincentius, ebda.

Durch diese Abmachung gelang es Wladislaw, seine Beziehungen zum Kaiser vorteilhaft zu regeln. Die Bewilligung zur Rückkehr des Fürsten Spytihněv, Sohn Bořivojs II., in die Heimat wurde *tam preceptione tam petitione Friderici Romani imperatoris* erteilt<sup>51)</sup>. Aber Wladislaw festigte gleichzeitig auch seine Stellung und seinen Einfluß im Reich. Einige Annalisten berichten, daß Wladislaw bereits in Würzburg gekrönt wurde<sup>52)</sup>; das ist allerdings ein Beweis dafür, daß das Würzburger Abkommen nicht geheim geblieben war und einige Details in die Öffentlichkeit durchgesickert sein mußten.

Was für einen vornehmen Platz in den Reichsangelegenheiten Wladislaw einnahm, offenbarte sich bereits im September desselben Jahres. Wladislaw verkündete in Regensburg den Spruch des Fürstengerichts, mit dem der langwierige Streit um Bayern entschieden und das Herzogtum Österreich errichtet wurde<sup>53)</sup>. Weshalb gerade Wladislaw mit dieser Aufgabe beehrt wurde, ist unterschiedlich gedeutet worden<sup>54)</sup>. Man muß jedenfalls in Rechnung stellen, daß dabei seine Position als damals einflußreichster Fürst in die Waagschale fiel.

Die Mitarbeit des böhmischen Herzogs und seines Diplomaten Bischof Daniel war für den Kaiser von hohem Wert, weil er sich nicht nur auf ihre Stärke und Gewandtheit, sondern auch auf ihre Treue verlassen konnte. Die tätige Hilfe Wladislaws beim Feldzug gegen Polen garantierte sowohl den Sieg als auch den Erfolg der folgenden diplomatischen Verhandlungen um die Unterwerfung des polnischen Herzogs Boleslaw IV.<sup>55)</sup> Wir werden noch sehen, was für gute Dienste die Vermittlung Wladislaws dem Kaiser auch in anderen Fällen erwies.

Gleichzeitig verhandelte im Auftrag des Kaisers der Bischof in Ungarn, wo er bereits am Anfang des Jahres eine Mission Wladislaws erfüllt hatte, die zur Hochzeit der ungarischen Prinzessin Elisabeth mit Friedrich, dem Sohn Wladislaws, führte. Diesmal gelang es dem erfahrenen Diplomaten, die Wünsche des Kaisers glänzend zu erfüllen und die ausgiebige ungarische Hilfe für den Feldzug gegen Mailand zu sichern<sup>56)</sup>.

Am Anfang des Jahres 1158, am Hoftag in Regensburg forderte Kaiser Friedrich I. wiederum zur Teilnahme an der geplanten Unterwerfung Mailands auf, und Wladislaw

51) Mon. Sazav., FRB II, S. 264; MGH SS 9, S. 160.

52) Darüber später bei der Abhandlung über die Krönung Wladislaws im J. 1158.

53) Es erübrigt sich, die zahlreichen Abhandlungen und Erwähnungen zu zitieren. Tschechischerseits ist doch auf die Ausführungen von Z. FIALA, Die Urkunde (wie Anm. 14), aufmerksam zu machen.

54) Nach W. WEGENER (wie Anm. 2), S. 80, waren es seine Verwandtschaftsbeziehungen mit den Babenbergern und auch mit den Staufern, die ihn als einen beiderseits annehmbaren Repräsentanten für die Verständigung kennzeichneten. H. BÜTTNER, Das politische Handeln Friedrich Barbarossas im Jahre 1156, in: BDLG 106 (1970), S. 63, glaubt, dies wäre dadurch beeinflußt worden, daß ihm die Verhältnisse im Donauraum bekannt waren; der Verfasser aber schweigt unbegreiflicherweise von den politischen Relationen Barbarossas zu Böhmen. Am breitesten beantwortet diese Frage H. SIMONSFELD (wie Anm. 39), S. 470f. Er betont die Stellung und Anerkennung des böhmischen Herzogs, die Nachbarschaft mit beiden Ländern und die Verschwägerung mit Heinrich Jasomirgott.

55) Mon. Sazav. FRB II, S. 265; MGH SS 9, S. 160; Vincentius, FRB II, S. 425; MGH SS 17, S. 667.

56) Vincentius, ebda.

sicherte seine Hilfe von neuem zu<sup>57)</sup>. Der böhmische Herzog hatte nun alle seine Verpflichtungen erfüllt, und es war an der Zeit, auch das kaiserliche Wort zu halten. Am 11. Januar 1158 erfolgte in Regensburg die Krönung des böhmischen Königs Wladislaw durch Kaiser Friedrich I.

#### IV.

Die Königserhebung Wladislaws gehört zu den wichtigen, aber auch strittigen Fragen der Geschichte des Verhältnisses Böhmens zum Reich in der Zeit der Regierung Barbarossas. Wladislaw sehnte sich nach dem Titel und der Würde eines Königs. Bereits während seiner Teilnahme am Kreuzzug 1147–1148 und während seines Aufenthalts in Konstantinopel wurde er als König angesprochen, weil seine Gastgeber glaubten, daß er den Titel von Konrad III. erhalten hätte<sup>58)</sup>.

Die rechtmäßige Krönung am 11. Januar 1158 in Regensburg, in Verbindung mit den darauf folgenden Akten, nämlich mit der Ausstellung des terminologisch abweichenden Privilegiums und der mutmaßlichen zweiten Krönung im September vor Mailand, war aber nicht leicht zu interpretieren. Gewisse Unsicherheiten in der Deutung dauern auch weiter an.

Nicht alle Chroniken wissen den Zeitpunkt der Krönung richtig zu bestimmen, und manche von ihnen verlegen ihn bereits auf den Würzburger Hoftag im Juni 1156<sup>59)</sup>; damals hat aber Wladislaw nur die Zusicherung der künftigen Erhebung erhalten. Es sind überwiegend die böhmischen Chronisten, die eine breitere Schilderung des Festaktes bieten. Ihre Nachrichten ergänzen sich gegenseitig, so daß wir ihnen – abgesehen vielleicht von einer emotionalen Färbung – Vertrauen schenken können. Aber auch fremde Chroniken, obwohl gewöhnlich kürzer, bestätigen das gesamte Bild. Die Berichte von der Krönung sind sich einig, daß damals die Königswürde verliehen wurde und daß Böhmen nicht mehr als Herzogtum, sondern als Königtum bezeichnet werden sollte<sup>60)</sup>. Zur Krönung hatte der Kaiser seine eigene reichlich

57) Zu Ereignissen an diesem Hoftag vgl. Rahewin III,13 und III,14, S. 181–183; 2. Cont. Cosmae FRB II, S. 275; MGH SS 9, S. 164.

58) V. NOVOTNÝ (wie Anm. 19), S. 826f.

59) Ann. Seligenst., MGH SS 17, S. 32; Ann. Melic., MGH SS 9, S. 504; Burch. Urspr. MGH SS 23, S. 346; Ann. Herbipol., MGH SS 16, S. 9; Ann. Halesbrun. Miores, MGH SS 24, S. 44; Ann. Burghausenses, MGH SS 24, S. 62, bereits zum J. 1155.

60) Mon. Sazav., FRB II, S. 265; MGH SS 9, S. 160; Ann. Grad., FRB II, S. 400; MGH SS 17, S. 653; Ann. Prag., FRB II, S. 378; MGH SS 3, S. 120; Ann. Bohem., FRB II, S. 382; 2. Cont. Cosmae, FRB II, S. 275; MGH SS 9, S. 164; Vincentius, FRB II, S. 427; MGH SS 17, S. 667; Vincentius berichtet ausdrücklich, daß dadurch das geheime Abkommen aus Würzburg in einer öffentlichen Kundgebung Ausdruck fand; Rahewin, Gesta III,14, S. 183; Chron. Montis sereni, MGH SS 23, S. 151; Hermanni Alth. Ann., MGH SS 17, S. 383; cf. auch in der Anm. 59 angeführten Chroniken.

geschmückte Krone benutzt<sup>61</sup>). Einige Chroniken verbinden mit der Nachricht von der Krönung auch die Verpflichtung Wladislaws, an dem Feldzug gegen Mailand teilzunehmen<sup>62</sup>).

Diese Berichte sind eindeutig, und wenn man nur sie in Betracht zieht, ist es fast unmöglich, ihre Richtigkeit anzuzweifeln. Aber die Urkunde, die dem gekrönten Wladislaw am 18. Januar ausgestellt wurde, spricht überhaupt nicht von einer Königserhebung und bezeichnet Wladislaw konsequent nur als einen *dux*<sup>63</sup>), dem lediglich das Recht zustehe, an gewissen Festtagen, an denen selbst der Kaiser seine Krone trägt, den *circulus* zu tragen. Der Unterschied beider Insignien ist auch terminologisch klar ausgedrückt: die *corona et diadema glorie* des Kaisers ist eine höhere Stufe als der *circulus* Wladislaws<sup>64</sup>).

Die Krönung selbst war für die neue Würde entscheidend; die Urkunde bestätigt es nur *concessimus* und hat in diesem Punkt einen deklarativen Sinn. Andere verliehene Rechte waren für den böhmischen Herrscher auch von hoher Wichtigkeit, sei es die Rückgabe des veräußerten Bautzen oder das Recht des Prager und Olmützer Bischofs, die Festkrönung durchzuführen<sup>65</sup>). Für die Stellung des böhmischen Herrschers im Reich war der Passus der Urkunde entscheidend, in dem sein Vorrang unter anderen Herzögen unterstrichen wurde. In diesem Zusammenhang wurde auch die Kontinuität mit der erhobenen Stellung der früheren böhmischen Herrscher ausgedrückt<sup>66</sup>). Die aus der Urkunde entspringenden Vorrechte bezogen sich auch auf die Nachfolger Wladislaws; es ist daher nicht der Rechtslage angemessen, wenn man nur von einem persönlichen Königtum spricht<sup>67</sup>).

Die Bezeichnung *dux* in der Urkunde im Vergleich zum Titel *rex*, den die Chroniken benutzen, war eine Ursache verschiedener Interpretationsversuche, mit denen wir uns hier auch befassen müssen. Eine kaum überbrückbare Schwierigkeit war die zweite Krönung vor Mailand, die nach der Ansicht einiger Forscher erst die endgültige Königserhebung bedeutete. Die Kontroversen um den rechtlichen Inhalt hat man so gelöst, daß die erste Krönung noch

61) Mon. Sazav., ebda.

62) So Ann. Prag., Ann. Bohem., Vincentius (wie Anm. 60).

63) CDB I, n. 180; DFI 201; ACRBI/1, n. 2.

64) Daran ändert nichts, daß die Chronisten von der Krönung mit einer *corona aurea*, Mon. Sazav., ebenda, oder *regium diadema*, Vincentius, ebenda, sprechen. Bei der Krönung hat tatsächlich der Kaiser die eigene Krone benutzt. Zum Unterschied *corona-circulus* auch H. APPELT, Königswürde (wie Anm. 33), S. 48. Cf. P. E. SCHRAMM, Böhmen und das Regnum. Die Verleihung der Königswürde an die Herzöge von Böhmen (1085–86; 1158; 1198–1203), in: DERS., Kaiser, Könige und Päpste, IV, 2, 1971, S. 532.

65) H. APPELT (wie Anm. 33), S. 46, machte darauf aufmerksam, daß das Recht böhmischer Bischöfe, die Krone aufzusetzen, bestätigt, daß die Krone mit Böhmen verbunden ist. Auch W. WEGENER (wie Anm. 2), S. 229, bemerkt, daß von den Rechten des Mainzer Erzbischofs keine Rede ist.

66) ... *insigne, quo avus et ceteri progenitores eius duces Boemie beneficio imperialis excellentie ceteris ducibus preminebant, circulum videlicet gestandum concessimus*... An dieser Stelle war der Diktator der Urkunde nicht ganz präzise, weil das Recht, einen Zirkel zu tragen, nur auf Wratislav II. und nicht auf *ceteri progenitores* zu beziehen ist.

67) So HIRSCH (wie Anm. 27), S. 228.

keine Königserhebung enthielt<sup>68</sup>), daß sie nur ein Unterpfand für die zukünftige Erhebung zum König darstellte, weil die Verleihung der Würde vom Versprechen Wladislaws, Waffenhilfe zu leisten, abhängig war. Das bedeutete, daß der Böhme eine besondere Stellung in der Reihe der Reichsfürsten einnahm, aber zunächst noch nicht voll und ganz König war. Dieser Mangel wurde erst durch die neue Krönung wettgemacht; das war die endgültige Bestätigung des Königstitels<sup>69</sup>).

Unter diesem Aspekt ist die Differenz zwischen den Chroniken und der Urkunde erneut zu prüfen<sup>70</sup>). Die erst später schreibenden Chronisten dürften die Titulatur benützt haben, die in ihrer Zeit galt. Wie war es aber mit der Titulatur in den amtlichen Dokumenten, in den Urkunden<sup>71</sup>)? Die Antwort ist eindeutig: Wladislaw benützte den Titel *rex* von Anfang an, und auch die kaiserliche Kanzlei nannte ihn *rex*. In der Urkunde des Bischofs Daniel vom 30. Mai 1158 ist Wladislaw, *Boemorum rex eiusdem temporis* als Zeuge angeführt<sup>72</sup>). Andererseits ist er in der Zeugenreihe in der Urkunde Kaiser Friedrichs vom 10. Juli 1158 mit dem Titel *rex* angeführt<sup>73</sup>). Noch wichtiger ist die Titulatur in dem Abkommen um die Kapitulation Mailands am 1. September desselben Jahres.

In der Gesamtheit der Bedingungen, unter denen die Mailänder die Gnade des Kaisers erhalten sollten<sup>74</sup>), wird der böhmische König zweimal genannt. Im Artikel 5 wurde bestimmt, daß die Mailänder verpflichtet seien, 300 Geiseln zu stellen, von denen fünfzig oder weniger König Wladislaw, falls der Kaiser dies entscheide, *ultra montes* führen könne. Im Artikel 8 wurde vereinbart, daß Wladislaw die Gefangenen, denen er Sicherheit garantiere, unter seine Gewalt nehme und sie dem Kaiser übergeben werde. Diese – allerdings auch andere –

68) Z. FIALA, Die Urkunde (wie Anm. 14), S. 179f., kommt zum Schluß, daß es unrichtig ist, von einer Königserhebung zu sprechen; der Inhalt der Urkunde gestattet dies nach seiner Meinung nicht.

69) W. WEGENER (wie Anm. 2), S. 109; P. E. SCHRAMM (wie Anm. 64), S. 533f. H. APPELT (wie Anm. 33), S. 46f., versucht Parallelen zwischen der Krönung Wratislaws und Wladislaws zu suchen; bei Wratislaw die Krönung in Mainz und die Salbung in Prag, bei Wladislaw die beiden Krönungen.

70) Alle in Anm. 59 und 60 angeführten Chroniken sind in der Titulatur einig. Ottonis Morenae Historia Friderici I., MGH SS n.S. 7, 1930, ed. F. GÜTERBOCK, S. 46f., enthält zwar keine Nachricht von der Krönung, spricht aber von König Wladislaw. Eine Ausnahme bilden Ann. Palidenses, MGH SS 16, S. 90, die für die Jahre 1158 und 1159 Wladislaw nicht als König bezeichnen, sondern ihn nur als *dux Bohemiae* oder *Bohemorum* titulieren, was aber eher ungenügende Kenntnisse von dem Tatbestand verrät. Dagegen der gut informierte Rahewin III, 14, S. 183, spricht nicht nur von der Krone, sondern auch von anderen Insignien des Königtums: *Suscepto itaque privilegio de usu diadematis aliisque regni insignibus...*

71) P. E. SCHRAMM (wie Anm. 64), S. 535, nimmt an, daß es kein Dokument gibt, das bezeugt, wie die kaiserliche Kanzlei Wladislaw titulierte hat. Er hat offensichtlich die im Weiteren zitierte Urkunde DFI 221 (s. Anm. 73), nicht in Betracht gezogen. Von seiner Interpretation der Kapitulation Mailands werden wir noch sprechen.

72) CDB I, n. 182. Zu dieser Urkunde V. HRUBÝ (wie Anm. 34), S. 42.

73) DFI 221. Es handelt sich zweifellos um eine Kanzleiausfertigung, cf. H. APPELT (wie Anm. 33), S. 50. Daher ist die Behauptung SCHRAMMS (cf. Anm. 71), daß kein Dokument der kaiserlichen Kanzlei mit der Würde Wladislaws erhalten ist, ein Irrtum.

74) MGH Const. I, n. 174; DFI 224.

Bedingungen hingen damit zusammen, daß König Wladislaw die Rolle des Vermittlers übernommen hatte und Bischof Daniel, zusammen mit zwei anderen Bischöfen, die Verhandlungen führte<sup>75</sup>). Der Vertrag wurde von Vincentius, dem Kaplan des Bischofs, geschrieben, wie er selbst in seiner Chronik berichtete<sup>76</sup>). Das ist ein weiteres Zeugnis der intensiven Tätigkeit der böhmischen Unterhändler. Der Text wurde von der kaiserlichen Kanzlei offiziell gebilligt<sup>77</sup>). Jeder Zweifel an der Königswürde Wladislaws ist dadurch beseitigt<sup>78</sup>).

Wie kann man damit die neue Krönung, die am 8. September stattfand, in Einklang bringen? Wladislaw wurde bereits in Regensburg gekrönt und seitdem auch als König tituliert. Durch die vorhergehenden Beweise von der Anwendung des Titels auch in der kaiserlichen Kanzlei ist die mutmaßliche Unvollkommenheit der Erhebung Wladislaws in Frage gestellt, und es ist schwerlich zu erklären, warum die zweite Krönung notwendig war. Es ist jedoch möglich, etwas zur Klärung der verwickelten Widersprüche beizutragen.

Es ist auffallend, daß die Annalisten, die so zahlreiche Nachrichten von der Regensburger Krönung bringen, von der zweiten Krönung meistens schweigen, obwohl die kriegerischen und politischen Ereignisse aufmerksam geschildert werden, und die Unterwerfung Mailands zu den hervorragendsten Erfolgen des Kaisers zu zählen ist. Im Vergleich mit den Nachrichten von der Regensburger Krönung, in denen die Erhebung fast immer ausdrücklich vermerkt wird, spricht diesmal keine von den wenigen Erwähnungen von einer Erhebung, sondern lediglich von einer Krönung. Der Augenzeuge berichtet: *Dominus autem imperator imperiali diademate exornatus ... domnum Wl. regem Boemie ... regio donat et exornat diademate*<sup>79</sup>), und ein anderer gut informierter Berichterstatter erzählt: *Post tantos triumphos in die nativitatis beatae Mariae virginis diademate imperiali processit insignitus et cum eo rex Boemorum corona regia decoratus*<sup>80</sup>).

Aus dem Wortlaut des Privilegiums vom 18. Januar könnte man folgern, daß der Kaiser die Krone nur zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten trug<sup>81</sup>), aber das trifft nicht zu, weil viele Belege dafür vorhanden sind, daß er sich bei verschiedenen feierlichen Gelegenheiten krönen

75) Vincentius, FRB II, S. 440; MGH SS 17, S. 674; cf. Burch. Urspr., MGH SS 23, S. 348.

76) Vincentius, FRB II, S. 444; MGH SS 17, S. 676.

77) *Ego Rainaldus cancellarius vice Frederici Coloniensis archiepiscopi et archicancellarii recognovi.*

78) Die Einwendungen P. E. SCHRAMMS (wie Anm. 64), daß es sich nicht um eine von Friedrich I. ausgestellte Urkunde handelt, sind daher grundlos.

79) Vincentius, FRB II, MGH SS 17, S. 675. Wahrscheinlich aus den Worten *donat et exornat diademate* versucht H. PRUTZ, Kaiser Friedrich I., I, 1871, S. 167, abzuleiten, daß Friedrich mit dem Geschenk einer Krone Wladislaw auch das Recht zugestanden hat, statt des einfachen Stirnreifs die Krone zu tragen.

80) Burch. Urspr., MGH SS 23, S. 348. Aus beiden Quellen kann man erlesen, daß Wladislaw seine Krone trug und neben dem gekrönten Kaiser an den Feierlichkeiten teilnahm. Es ist zu gewagt, diese Angaben als eine neue Königserhebung zu interpretieren.

81) CDB I, n. 180; DFI 201: *...ut liceat prefato duci Boemie Wadizlao illis temporibus, quibus nos coronam et diadema glorie portamus, in nativitate domini videlicet et in pascha et in pethecosten, circulum portare...*

ließ<sup>82)</sup>. Eine solche Gelegenheit war der Sieg vor Mailand. Eine Parallele dieser Festkrönung kann man in der Festkrönung in Pavia nach der Eroberung Tortonas 1155 erblicken<sup>83)</sup>. Da der Kaiser selbst die Krone trug, hatte auch Wladislaw das Recht, gekrönt zu werden, was der Kaiser höchstwahrscheinlich selbst vornahm. Wir sind daher berechtigt, die Krönung vor Mailand nicht als eine Königserhebung, sondern als eine Festkrönung zu betrachten<sup>84)</sup>. Man kann noch fragen, warum nicht Bischof Daniel diese Festkrönung vornahm<sup>85)</sup>, wo ihm dieses Recht doch vom Kaiser im Privilegium vom 18. Januar zugestanden worden war. Das bedeutet, daß sein Recht aus den kaiserlichen Hoheitsbefugnissen abgeleitet war, und daß daher der hierarchisch höher stehende Kaiser selbst – als Anerkennung der Verdienste Wladislaws – die Zeremonie vollzog.

Wie verträgt sich nun die aus allen Quellen bewiesene Königswürde mit der Terminologie der Urkunde, die ausschließlich den Ausdruck *dux* benutzt? Wir dürfen der Erklärung eines hervorragenden Kenners Vertrauen schenken<sup>86)</sup>. Die Rangerhöhung enthielt keine Veränderung in der Stellung Böhmens zum Reich; der böhmische Herrscher blieb weiterhin ein *dux* im Rahmen der Reichsverfassung. Sein Vorrang gegenüber anderen *duces* wurde bekräftigt, aber sein Verhältnis zum Kaiser nicht verändert. Das ist der Grund, warum er trotz seiner Krönung nur als *dux* bezeichnet wird.

Wir können nun unsere Darlegungen mit der Schlußfolgerung abschließen: Es gab keine zweite Krönung, sondern nur eine Festkrönung, die im Einklang mit den vom Kaiser gebilligten Vorrechten stattfand. Die böhmische Königswürde ist von der Krönung in Regensburg zu datieren.

Nach diesen Ausführungen schenken wir unsere Aufmerksamkeit den politischen Folgen. Der Empfang des neuen Königs in Böhmen war keineswegs begeistert, und der Widerstand des Adels hatte mehrere Ursachen. Einerseits protestierten die Herren gegen die Verpflichtung, am Feldzug nach Italien teilzunehmen, und änderten ihre Gesinnung erst, nachdem der König versichert hatte, er werde die Kosten übernehmen. Andererseits – und das war der eigentliche Kern der Streitigkeiten – brachten sie den Einwand vor, der Herrscher sei seine Verpflichtungen ohne Beratung mit ihnen eingegangen – *non bene hoc esse factum, dicunt*,

82) H.-W. KLEWITZ, Die Festkrönungen der deutschen Könige, in: ZRG KA 28 (1939), S. 48–96.

83) Otto Fris. Gesta II, 27 (wie Anm. 7), S. 132. Vgl. KLEWITZ, ebenda, S. 60. Bereits Lothar feierte den Sieg vor Speier unter Krone, Saxo, MGH SS 6, S. 766, s. KLEWITZ, ebda.

84) Hier kann man bis zu F. PALACKÝ, Dějiny národu českého v Čechách a v Moravě I/2, Praha 1854, zurückgreifen, der diese Begebenheit – ohne zwar den Ausdruck Festkrönung zu benutzen – doch inhaltlich in diesem Sinn interpretierte, was die späteren Gelehrten nicht beachteten. W. WEGENER (wie Anm. 2), S. 109, erinnert an diese Idee Palackýs, aber er behauptete trotzdem, daß dies als endgültige Bestätigung des Königstitels angesehen werden soll. Mit dieser Festkrönung kann man die Zeremonie vergleichen, als anlässlich der Osternkrönung der dänische König *regio more coronatus coram coronato de more imperatore* das Schwert getragen hatte, Ann. Hildesheimenses, MGH SS 3, S. 116; Saxo, MGH SS 6, S. 768.

85) A. KÖSTER (wie Anm. 9), S. 37, läßt das zu, obwohl darüber kein Bericht vorhanden ist.

86) H. APPELT (wie Anm. 33), S. 50 und 53.

*quod sine eorum consilio tale quid actum est, et eum, cuius hoc actum est consilio, vera dignum cruce referrunt*<sup>87)</sup>, was sich auf Bischof Daniel bezog. Der Adel verteidigte sein Recht, in wichtigen Staatsangelegenheiten zu Rate gezogen zu werden und mitzuentcheiden<sup>88)</sup>. Die Verleihung der Königskrone nur aus Entscheidung des Kaisers<sup>89)</sup> und das ausdrücklich belegte Nachfolgerecht waren gewiß zu große – bewußte oder unbewußte – Attacken gegen das Wahlrecht des Adels und standen im Widerspruch zu der bisherigen Verfassung.

Die böhmische Militärmacht war nicht die einzige Hilfe, die Wladislaw dem Kaiser erweis. Gleichwertig war auch seine und Bischof Daniels diplomatische Tätigkeit. Wladislaws Vermittlung bei der Unterwerfung der Stadt Brescia<sup>90)</sup> und besonders Mailands, die an ähnliche Dienste anknüpfte, wie sie Wladislaw ein Jahr zuvor in Polen geleistet hatte, waren gewiß ein Zeichen des Vertrauens des Kaisers, der derart wichtige Aufgaben nur einem treuen und gewandten Verbündeten anvertrauen konnte. Der Kaiser schätzte die Dienste des Bischofs so hoch, daß er ihn auch nach der Rückkehr des Königs bei sich in Italien behielt.

In den Kreis unserer Erwägungen sollte man noch einen Aspekt einbeziehen. Was für einen Sinn hatte die Königserhebung in der Reichsverfassung und im böhmischen Staatsrecht? Wir haben bereits beobachtet, daß das Verhältnis des böhmischen Königs zum Kaiser unverändert blieb, wie sich aus der Urkunde vom 18. Januar entnehmen läßt. Aber auch für die innere Macht und die Rechtsordnung Böhmens brachte es eigentlich nichts Neues. Ja, für die Regierung war es gleichgültig, ob ein Herzog oder ein König das Land beherrschte; an der Stärke seines Machtbereichs und dem Umfang seiner Befugnisse hatte sich nichts geändert<sup>91)</sup>. Zu diesen Schlußfolgerungen kann man kaum etwas hinzufügen; dennoch ist der Ansicht, daß die Erhebung bedeutungslos war, und nur minimal zur Entwicklung des böhmischen Staates beitrug<sup>92)</sup>, in dieser schroffen Formulierung kaum beizupflichten.

Obwohl das Verhältnis Böhmens zum Reich dasselbe blieb wie früher, darf man nicht vergessen, daß die Erhebung nicht nur persönlichen Prestige Gründen entgegenkam und als Belohnung für beträchtliche Hilfeleistung anzusehen ist, sondern daß sie den Vorrang des böhmischen Herrschers unter anderen Reichsfürsten unterstrich. Das Ansehen Böhmens in den internationalen Beziehungen stieg. Im inneren Bereich war es zwar gleichgültig, welchen

87) Vincentius, FRB II, S. 427; MGH SS 17, S. 668. Aus der zahlreichen Literatur sollen nur Beispiele angegeben werden: H. SIMONSFELD (wie Anm. 39), S. 641f.; H. PATZE, Kaiser Friedrich Barbarossa und der Osten, in: Probleme des 12. Jahrhunderts (VuF 12), 1968, S. 361f.; Z. FIALA, Die Urkunde (wie Anm. 14), S. 176, und schon NOVOTNÝ (wie Anm. 19), S. 883.

88) V. VANÍČEK, Šlechta a český stát za vlády Přemyslovců – K formování ideologie české šlechty od 11. do počátku 14. století, in: Folia historica Bohemica 12 (1988), S. 73.

89) W. WEGENER (wie Anm. 2), S. 94, konstatierte, daß bei der Erhebung keine Mitwirkung des Adels im staatsrechtlichen Sinn festzustellen ist.

90) Vincentius, FRB II, S. 430; MGH SS 17, S. 669.

91) Z. FIALA, Vztah (wie Anm. 10), S. 75f.; DERS., Die Urkunde (wie Anm. 14), S. 192; F. GRAUS (wie Anm. 8), S. 28f. Cf. Z. FIALA, Besprechung von W. WEGENER, Böhmen/Mähren und das Reich im Mittelalter, ČSČH 8 (1960), S. 182.

92) FIALA und GRAUS, ebda.

Titel der Herrscher trug, aber der Königstitel war dennoch eine Garantie der Legitimität der Herrschergewalt<sup>93)</sup> und zielte – wenn auch noch nicht zur Zeit Barbarossas – auf stärkere Unabhängigkeit.

## V.

Die engen Beziehungen Wladislaws zu Friedrich I. dauerten ungestört zehn Jahre. Wladislaw hatte sich bereits 1160 zur Obödienz des Papstes Victor bekannt<sup>94)</sup> und im folgenden Jahr ein starkes militärisches Kontingent zu einem neuen Italienzug des Kaisers gesandt<sup>95)</sup>. Auch in der internationalen Politik hatte er sich eine verhältnismäßig freie Hand bewahrt, wie das aus der dem ungarischen König geleisteten militärischen Hilfe gegen die byzantinische Einmischung hervorgeht<sup>96)</sup>. Bei dem Friedensabkommen bewährte sich wiederum Wladislaws Vermittlung, nicht ohne einen ausgiebigen Gewinn für ihn. Der Kaiser dürfte zwar von den Absichten des böhmischen Königs gewußt haben, griff jedoch nicht ein; in einem Brief versicherte er dem steierischen Markgrafen Ottokar, daß er ohne seine sowie des böhmischen Königs und des österreichischen Herzogs Zustimmung nichts gegen Ungarn unternehmen wolle<sup>97)</sup>. Man kann daher leicht verstehen, daß die böhmische Politik zu Ungarn und Byzanz den Intentionen des Kaisers nicht entgegengesetzt war.

Die inneren böhmischen Verhältnisse wurden vom Kaiser im vollen Maß respektiert. Wir hören von keinem Versuch, die innere Rechtsordnung zu beeinflussen. Die einzige Konfirmation der böhmischen königlichen Urkunde<sup>98)</sup> bezog sich auf die Donation eines Dorfes im Bautzener Gebiet der Meissner Kirche<sup>99)</sup>, aber dort handelte es sich um eine Disposition mit Liegenschaften, die sich nicht auf böhmischem Gebiet befanden und einer fremden Kircheninstitution bestimmt waren. Andere Veräußerungen vollzog der König – wie es selbstverständlich war – nur aus eigener Gewalt, sei es die Donation eines Gutes in der Zettlitzer Provinz an das Waldsassener Kloster<sup>100)</sup> – mit diesem Rechtsgeschäft werden wir uns noch später

93) J. ŽEMLIČKA, Raně feudální monarchie a královský titul u západních Slovanů, in: DERS. (Hg.), Typologie raně feudálních slovanských států, 1987, S. 85.

94) DFI 317.

95) In Einzelheiten V. NOVOTNÝ (wie Anm. 19), S. 922, mit Berufungen auf die ältere Literatur.

96) Der Verlauf der Kämpfe bei Vincentius, FRB II, S. 454–456; MGH SS 17, S. 681 f.

97) Der erste Herausgeber H. SUDENDORF (wie Anm. 39), n. 22, S. 61 f., hat den Brief zum J. 1158 verlegt, was auch CDB I, n. 186, übernahm. NOVOTNÝ (wie Anm. 19), S. 939, versuchte die Entstehung des Briefes richtiger im Jahr 1163 zu beweisen, und das Datum wurde dann zwischen dem 9. Feber und März bestimmt, DFI 432. Aus dem Text kann man nicht folgern, daß das Einschreiten Wladislaws in Ungarn auf Befehl des Kaisers erfolgte, wie es A. KÖSTER (wie Anm. 9), S. 115, Anm. 1, behauptet.

98) CDB I, n. 223; DFI 473, vom 26. Februar 1165. S. auch oben, Anm. 28.

99) CDB I, n. 211 (1160).

100) CDB I, n. 204 (1159).

befassen müssen – oder die Konfirmation des Vermögens des Klosters Hradisch bei Olmütz<sup>101</sup>).

Das bis dahin gute Verhältnis König Wladislaws zum Kaiser war zwar noch nicht bedroht, aber gewisse Symptome sich nähernder Mißverständnisse traten doch in Erscheinung. Der ständig am Hof weilende Sohn Sobieslaws I., Ulrich, der sich seinerzeit um die böhmische Herzogswürde beworben hatte, hatte an Einfluß gewonnen<sup>102</sup>), und Wladislaw mußte seine Tätigkeit im Auge behalten. Bald trat politischer Zwiespalt auf den Plan, besonders in der Frage des Salzburger Erzbistums, das dem Sohn Wladislaws Adalbert zufiel, welcher durch seine unvorsichtige Kirchenpolitik langanhaltende Differenzen verursachte. Nach dem Ableben des scharfsinnigen Beraters Bischof Daniel war eine der wichtigsten Figuren von dem politischen Schachbrett verschwunden, und der alternde König war nicht mehr imstande, die heikle Frage zu meistern.

Der Abfall des böhmischen Einflusses offenbarte sich am Hoftag 1169 in Bamberg. Unter den Reichsfürsten, die an der feierlichen Versammlung teilnahmen, war auch der böhmische König, der in Begleitung seines Sohnes, des Salzburger Erzbischofs, eingetroffen war. Was für eine Enttäuschung mußten beide Přemysliden erleben! Der Erzbischof, obwohl *antea ab imperatore vocatus, cum venisset illuc cum patre suo rege Boemorum, et presentiam et audientiam curiae expostulasset, non est admissus*<sup>103</sup>). Einige Jahre früher wäre so etwas gewiß nicht geschehen. Auch ist es unsicher, ob bei der Wahl und Krönung Heinrichs VI. der böhmische König zugegen war. Die einzige Nachricht von seiner Anwesenheit ist der bereits zitierte Passus. Keine andere Chronik spricht davon, und bei der damals ausgestellten Urkunde für das Goslarer Kloster fehlt der böhmische König als Zeuge<sup>104</sup>).

Es bestehen kaum Zweifel, daß König Wladislaw nach Bamberg gekommen war, wie das die Szene mit der Ablehnung des Empfangs für den Erzbischof Adalbert bezeugt. Hat er aber an der Wahl teilgenommen, oder ist er nach dem Mißerfolg seines Strebens abgereist? Wir hören, daß an der Wahl alle anwesenden *principes* teilgenommen haben<sup>105</sup>). Es steht offen, ob Wladislaw dabei war. Einige Arbeiten mahnen zur Vorsicht und betrachten seine Teilnahme als unbewiesen<sup>106</sup>). Aber auch seine Abwesenheit läßt sich schwerlich belegen; aus dem Passus,

101) CDB I, n. 208 (1160 VI 16).

102) S. oben, S. 248. Es genügt an die Belehnung Pisas mit der Insel Sardinien am 17. IV. 1165 zu erinnern, bei der Fürst Ulrich mit seinem Schwur die ununterbrochene Gültigkeit des Vertrags garantierte, DFI 477. Trotz gewissen Unsicherheiten kann kein Beweis für die Fälschung der Urkunde erbracht werden, ebenda. Die Chronik Bernardi Marangonis, Ann. Pisan., MGH SS 19, S. 252, bezeichnet dabei Ulrich als *potentissimus vir*.

103) Chronicon Magni Presbiteri, MGH SS 17, S. 489f.

104) DFI 553.

105) Chron. Magni Presbiteri (wie Anm. 103).

106) W. WEGENER (wie Anm. 2), S. 162; Z. FIALA, Počátky české účasti v kurfiřtském sboru, in: SH 8 (1961), S. 32; H. HOFFMANN (wie Anm. 11), S. 40, kommt zum Schluß, daß die Beteiligung Wladislaws allein aus der Chronik nicht zu erweisen ist. Dagegen . NOVOTNÝ (wie Anm. 19), S. 976f., zweifelt nicht an

daß alle Fürsten ihre Stimmen abgegeben hätten, läßt sich nicht schließen, daß der *rex* nicht unter ihnen war. Wir haben bereits festgestellt, daß er im Rahmen der Reichsverfassung – trotz seines Vorrangs – immer unter die *duces* gezählt wurde, wie das auch die Urkunde von 1158 zeigt. Das Zurückdrängen der Bedeutung Wladislaws in den Reichsangelegenheiten ist jedenfalls zu spüren.

Es half wenig, wenn Papst Alexander III., den Barbarossa ohnehin als einen Gegenpapst betrachtete und mit dem sich sein Konflikt weiterhin vertiefte, am 28. Januar 1171 den böhmischen Herrscher als *rex* titulierte und ihn um Fürsprache für den Salzburger Erzbischof bat<sup>107</sup>). Von einer Salbung Wladislaws weiß man nichts, und wir dürfen kaum mit ihr rechnen, weil sonst sicherlich eine kleine Erwähnung darüber in den Chroniken zu finden wäre. Auch der Papst hatte bisher die Königswürde nicht zur Kenntnis genommen, aber das Bedürfnis, Wladislaw zu helfen, bewegte ihn doch zu dieser Titulatur.

Der König hatte mit seinem Einschreiten keinerlei Erfolg. Als der Magdeburger Erzbischof Wichmann auf Bitte des Königs versuchte, dem Salzburger Erzbischof am Hoftag zu Goslar Teilnahme und Vermittlung zu verschaffen<sup>108</sup>), war dies auch erfolglos. Das Schreiben Wichmanns an den Kaiser bietet viele Anhaltspunkte zur Beurteilung der politischen Lage Böhmens.

Alle damaligen Ereignisse zeigen anschaulich, in was für einer tiefen Defensive sich die böhmische Politik befand. Die Bitte für den p̄myslidischen Erzbischof, nach Goslar kommen zu dürfen und – im Falle des Mißerfolgs – um freie Rückkehr, war noch mit dem Versprechen Wladislaws verbunden, daß er dem Kaiser weiterhin treu dienen werde. Ja, die Erinnerung an die früheren Dienste verrät, daß Wladislaw nun in der Rolle eines Bittstellers stand. In den vorangegangenen Jahren hatte Barbarossa die böhmische Hilfe gebraucht, diesmal bat Wladislaw um einen Gefallen. Der Zerfall der Konzeption der böhmischen Politik nach dem Tode Daniels war jetzt deutlich. Ja, der Verlust der politischen Voraussicht manifestierte sich noch deutlicher, als der König schwere Verpflichtungen zugunsten seines Sohnes Adalbert übernahm und diese sogar in einer Urkunde mit seinem Siegel bekräftigte, ohne die kleinste Kompensation vom Kaiser zu erhalten<sup>109</sup>). Die ratlose böhmische Orientierung in den internationalen Verwirrungen war nicht fähig, der zielbewußten, rücksichtslosen und weit durchdachten Politik des Kaisers zu widerstehen.

der Anwesenheit des böhmischen Königs. An dieser Meinungsverschiedenheit läßt sich erkennen, was für Schwierigkeiten die Interpretation der Worte *Magni Presbiteri* bereitet.

107) CDB I, n. 258.

108) CDB I, n. 260.

109) Das Schreiben des Gurker Bischofs Heinrich an den Papst Alexander III., schildert den Verlauf des Streites um das Salzburger Erzbistum, CDB I, n. 262.

## VI.

Der alte, kranke und offensichtlich nicht im Besitz seiner ehemaligen Kräfte lebende König Wladislaw stand noch vor einem weiteren Problem, das über seine Kräfte ging. Er hätte Böhmen gerne seinem Sohn Friedrich übergeben, aber das wäre sicherlich auf den Widerstand eines Teiles des böhmischen Adels gestoßen, wie es denn etwas später auch tatsächlich geschah. Andererseits ließen ihn die unbefriedigenden Beziehungen zum Kaiser nicht hoffen, daß der Thronwechsel glatt und ohne Einwendungen gebilligt werden würde. In dieser Verlegenheit hat er auf seinen Thron zu Gunsten seines Sohnes verzichtet und ihn *solempniter intronizatum prefecit dominio totius Boemie*<sup>110)</sup>. Der Chronist charakterisierte diese Tat etwas ironisch: *invenit consilium interim, ut videbatur bonum, quod sibi maioris laboris seminarium fuit.*

Durch diese Tat, die die erwarteten Schwierigkeiten umgehen sollte, hatte der König den größten Fehler begangen, weil er sich nicht nur in der politischen Welt ungeschickt benahm, sondern auch die verfassungsrechtliche Seite mißachtete. Sein Sohn Friedrich benahm sich als *inexpers auriga*. In Kürze hatte er den Unwillen des böhmischen Adels erregt, der heimlich eine Gelegenheit suchte, den Herrscher zu stürzen<sup>111)</sup>. Der seit Jahren am kaiserlichen Hof weilende Fürst Ulrich, Sohn Sobieslaws I., nützte diese Situation aus und versuchte, sich die Zuneigung Barbarossas zu erbitten. Die Antwort war günstig: Solange Wladislaw fähig war zu regieren, wollte der Kaiser nichts ändern und rief sogar die alte Freundschaft in Erinnerung, aber nach der Resignation des Königs und dem widerrechtlichen Regierungsantritt Friedrichs, womit die kaiserliche Hoheit nicht berücksichtigt wurde, beabsichtigte der Kaiser, Ulrich Statisfaktion zu geben. Die Antwort des Kaisers, soweit wir sie aus der Chronik Gerlachs kennen, war diplomatisch verhüllt, und enthielt vorerst noch keine direkte Zusage der Belehnung<sup>112)</sup>. Gleichzeitig befahl der Kaiser dem böhmischen Herrscher, den eingekerkerten Sobieslaw, Bruder Ulrichs und Sohn Herzog Sobieslaws I., aus dem Gefängnis auf der Burg Přimda zu entlassen, was wirklich geschah. Wladislaw und Friedrich ahnten die Ungnade des Kaisers und bemühten sich, ihre Position mit Botschaften und Gaben zu retten – vergebens.

Das im September 1173 erlassene Urteil stellte fest: Wladislaw hatte seinem Sohn die Regierung ohne Beratung mit dem Kaiser und ohne dessen Zustimmung – was eine Beleidigung darstellte – und ohne Billigung der böhmischen Adligen abgetreten. Infolge dieses Vorwurfs entzog der Kaiser beiden böhmischen Herrschern ihre Regierung, weil die Thron-

110) Gerlach, FRB II, S. 464; MGH SS 17, S. 685.

111) Gerlach, FRB II, S. 465; MGH SS 17, S. 685.

112) Gerlach, ebda: *Cum rex W compos sui gubernaculis terre sufficeret, exaudire te noluimus propter antiquam eius amicitiam, nec non et fidem nostram; modo vero, ex quo infirmatus ultro cessit, et filium suum ad iniuriam nostram, nobis inconsultis, salva in omnibus fide nostra inveniemus viam, qua et tibi satisfiat et nobis.*

übergabe rechtswidrig erfolgt war<sup>113</sup>). Dann wurde Ulrich *in vexillis quinque* belehnt, der diese Würde freiwillig seinem älteren Bruder übertrug<sup>114</sup>).

Zu diesen schematisch dargestellten Ereignissen muß man jedoch einige Erklärungen hinzufügen. Die im Hintergrund lauernde Unzufriedenheit des böhmischen Adels wegen der ungenügenden Fähigkeiten Friedrichs – *inercia* sagt der Chronist – und die Nichtrespektierung des seit jeher bestehenden Wahlrechts gaben dem Kaiser einen starken Vorwand, um in das böhmische Thronfolgerecht einzugreifen. Aber die Erhebung Ulrichs bedeutete zugleich eine flagrante Verletzung des böhmischen Wahlrechts. Zum erstenmal wurde der böhmische Herzog nur durch die Entscheidung des Kaisers und ohne Beteiligung der Böhmen eingesetzt.

Einen Widerhall dieser neuen Situation findet man in den prägnanten Formulierungen der verfassungsrechtlichen Standpunkte in der Chronik des Sazauer Mönches<sup>115</sup>). Der Chronist verlegt zwar seine theoretische Auffassung in das Jahr 1126, zur Zeit des Konflikts Lothars mit Sobieslaw I., aber die überwiegende Zahl der Historiker erblickt in diesen Differenzen eine nach dem Jahr 1173 entstandene Einlage<sup>116</sup>). Die gegeneinander gestellten angeblichen Reden Lothars und Sobieslaws stellen in zugespitzten Widersprüchen extreme Standpunkte zu den staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Böhmen und dem Reich dar. Es ist nicht nötig, die zahlreichen Interpretationen zu wiederholen, die einen abstrakten Versuch darstellen, die gegenseitigen Ansprüche zu klären<sup>117</sup>). Die kurze Kontroverse, in der die Meinung König Lothars: *Boemiae ducatus ... in potestate Romani imperatoris ab inicio constitit, nec fas fuit unquam electionem aut promotionem in terra illa fieri, nisi quam imperialis maiestas suae auctoritatis gratia iniciaret, consummaret aut confirmaret* der böhmischen Überzeugung: *electio ducis Boemiae ... nunquam in imperatoris semper autem in Boemiae principum constitit*

113) Verzeichnis der Chroniken, die darüber Bescheid wissen, bei NOVOTNÝ (wie Anm. 19), S. 1006, Anm. 1.

114) In der Literatur gab es unterschiedliche Auslegungen dieses Verlaufs der Erhebung Ulrichs und Sobieslaws. Einige haben darüber Zweifel ausgesprochen, vgl. A. KÖSTER (wie Anm. 9), S. 43; W. WEGENER (wie Anm. 2), S. 82. Ann. S. Petri Erphesfurdensis, MGH SS 16, S. 23, berichten: *Ladizlawo rex Boemie principatum perdidit, quem adeptus est Oudalricus, qui multos iam annos apud eundem regem in captivitate transegerat*. Hier findet sich keine Erwähnung von einer Übergabe des Herzogtums. In der Chronik Gerlachs gibt es zwar Unsicherheiten in der Chronologie, aber seine Nachrichten sind verlässlich und stimmen gewöhnlich mit dem tatsächlichen Verlauf der Begebenheiten überein. Mit NOVOTNÝ (wie Anm. 19), S. 1005, darf man der Nachricht Gerlachs vertrauen.

115) FRB II, S. 254–256; MGH SS 9, S. 156.

116) So NOVOTNÝ (wie Anm. 19), S. 568, 570; Z. FIALA, Vztah (wie Anm. 10), S. 68f.; J. KEJŘ (wie Anm. 29), S. 243. W. WEGENER (wie Anm. 2), S. 78, nimmt an, daß diese Stelle nach der Krönung Wladislaws im J. 1158 entstanden ist. A. KÖSTER (wie Anm. 9), S. 20ff., hat auf innere Widersprüche verwiesen, bezeichnete die Komposition als einen Irrtum und lehnte die spätere Datierung ab.

117) H. HOFFMANN (wie Anm. 11), S. 48.

*arbitrio, in tua vero potestate electionis sola confirmatio* ... begegnet, konnte kaum bei einer anderen Gelegenheit entstehen, als gerade im kritischen Wendepunkt des böhmischen Thronrechts nach 1173.

Die spärlichen Quellen gestatten nicht zu entscheiden, ob Friedrich in der kurzen Episode seiner Regierung den Titel *rex* oder nur *dux* benutzte<sup>118)</sup>. Aus diesen Monaten besitzen wir keine herrscherliche Urkunde oder ein anderes offizielles Dokument, und die Angaben in den Chroniken bieten keine verlässliche Spur. Das Recht, den *circulus* zu tragen, und die damit verbundene Königswahl waren nach dem Privilegium von 1158 auch den künftigen Herrschern zuerkannt. Bei dem dort angeführten Ausdruck *successores* kann man aber sowohl an Nachkommen als auch an andere Nachfolger denken<sup>119)</sup>. Es ist daher fraglich, ob es richtig ist, die Erblichkeit des Thrones bedenkenlos vorauszusetzen. Daher war nicht einmal durch diese Urkunde die mögliche Wahl ausgeschlossen, und die einheimischen wahlberechtigten Magnaten sollten ihre Stimmen abgeben.

Aus den Chroniken könnte man schließen, daß auch Friedrich den Königstitel trug<sup>120)</sup>. Dagegen muß man in Betracht ziehen, daß in den Augen des Kaisers nur Wladislaw als *rex* angesehen sein konnte<sup>121)</sup> und daß wir von keiner Krönung hören, die ohne Mitwirkung des Kaisers nicht stattfinden konnte. Wir lassen es dahingestellt sein, weil die bloße und im Grunde genommen unberechtigte Titulatur, die sich nur auf das Erbrecht berufen konnte, für die Stellung Friedrichs völlig bedeutungslos war. Es wäre daher sehr schwierig, ihm im verfassungsrechtlichen Sinn den Königstitel zuzugestehen<sup>122)</sup>.

Der Kaiser hatte einen überwältigenden Sieg errungen, der besonders wertvoll war, weil er nicht auf einem Schlachtfeld mit Waffen, sondern auf diplomatischem Feld mit taktischen Mitteln und mit staatsmännischer Überlegenheit erkämpft wurde. Nie waren die böhmischen Herzöge in so hohem Maße abhängig wie jetzt; die böhmische Staatlichkeit befand sich nie in einer so tiefen Krise. Der Kaiser war nun tatsächlich Oberherr Böhmens. In den darauffolgenden Jahrzehnten war Böhmen kein Königtum mehr, sondern wieder nur ein Herzogtum.

118) Cf. KÖSTER (wie Anm. 9), S. 44. P. E. SCHRAMM (wie Anm. 64), S. 536, läßt zu, daß Wladislaw seinem Sohn auch den Titel übertrug. Bereits F. PALACKÝ, *Dějiny* (wie Anm. 84), S. 66, meinte, daß Friedrich den Königstitel führte.

119) So Z. FIALA, *Úrkunde* (wie Anm. 14), S. 190f., gegen P. E. SCHRAMM, der nur an Nachkommen denkt.

120) *Cont. Klaustroneoburgensis III.*, MGH SS 9, S. 630: ... /Fridericus/ ... *regiam potestatem, quam quasi ex hereditate sibi vindicaverunt, ab ipsis abstulit*. Die Anwendung des Plurals und die Anspielung an die Erblichkeit gestatten anzunehmen, daß sich auch Friedrich *rex* nannte. Ann. Pegavienses, MGH SS 16, S. 260, berichten: *imperator curiam habuit in Ermindorf; ibi rex Boemie deponitur et Zibislao ducatus datur*.

121) NOVOTNÝ (wie Anm. 19), S. 998. Die Ann. Pegavienses, wie in der vorhergehenden Anm., werden den König Wladislaw gemeint haben, obwohl zu dieser Zeit bereits Friedrich regierte.

122) NOVOTNÝ, *ebda*, kommt zur Schlußfolgerung, daß Wladislaw seinem Sohn nur das Herzogtum übergab. Der wichtigste Berichterstatter Gerlach sagt, daß der Kaiser dem böhmischen Herrscher den *ducatus* abgesprochen hat, und auch sonst enthält er keinen Passus, aus dem sich die Königstitulatur Friedrichs ableiten ließe.

## VII.

Sobieslaw II. war der erste böhmische Herrscher, der die Regierung ausschließlich nach Wunsch und Willen des Kaisers ergriff<sup>123</sup>). Daran ändert auch die Begeisterung nichts, mit der ihn viele Tschechen bei seiner Entlassung aus der Gefangenschaft jubelnd begrüßten<sup>124</sup>); die Suprematie Barbarossas war eindeutig entscheidend. Sobieslaw wurde nach seiner Rückkehr nach Böhmen feierlich eingesetzt – *iuxta morem patriae solempniter inthronizatur*<sup>125</sup>) –, aber das war eine erst nachträglich vollzogene Zeremonie, die an den Befugnissen ohnedies nichts zu ändern vermochte.

Kaiser Friedrich ließ bald erkennen, daß er es mit seiner Oberherrschaft ernst meinte. Sobieslaw hatte den vertriebenen Salzburger Erzbischof Adalbert in Böhmen aufgenommen und ihm zu Unterhalt die Melniker Propstei übertragen, die er dem bisherigen Inhaber Hieronym, dem Verwandten des Kaisers, entzog. Der Brief Barbarossas an Sobieslaw<sup>126</sup>) gleicht einem direkten Mandat, in dem er den Herzog mit harten Worten auch für andere Dinge tadelt und ihm befiehlt, seinem Verwandten die Propstei zurückzugeben. Der Kaiser erinnert auch an die Gnaden, die er Sobieslaw erwiesen hatte, was im Kontext des Briefes eher seine Strenge unterstrich<sup>127</sup>). Barbarossa schrieb ohne jedwede Verhüllung als Vorgesetzter seinem Untergebenen und griff mit seiner Forderung in die bisher respektierten inneren böhmischen Angelegenheiten ein. Sobieslaw versuchte zwar, sich von seiner erniedrigenden Abhängigkeit zu befreien, leistete dem Befehl des Kaisers nicht Folge<sup>128</sup>) und verfolgte in anderen Angelegenheiten, auch auf zwischenstaatlichem Gebiet, eine selbständige Politik. Doch war dies eine unvorsichtige Überschätzung der eigenen Kräfte.

Die Spannung manifestierte sich in den Jahren 1176 und 1177, als Sobieslaw militärisch in Österreich einfiel und sein Heer das Land plünderte<sup>129</sup>). Das darauffolgende Anathema vom Papst Alexander III. war damals noch kein zu befürchtendes Hindernis für die Stellung Sobieslaws, aber die kaiserliche Ungnade, die auch durch andere Mißgriffe Sobieslaws hervorgerufen wurde<sup>130</sup>), bedeutete schon eine ernste Gefahr für die Regierung des böhmischen Herzogs. Sobieslaw hat die Hoftage nicht besucht, zu denen er eingeladen wurde; es sei

123) Z. FIALA, Vztah (wie Anm. 10), S. 71; DERS., Die Urkunde (wie Anm. 14), S. 190.

124) Gerlach, FRB II, S. 466; MGH SS 17, S. 686.

125) Gerlach, ebda.

126) CDB I, n. 277; DFI 636.

127) ... *nam maiora sibi de te sperare licet pro beneficiis in te collatis*. Sobieslaw verdankte dem Kaiser sowohl seine Entlassung aus dem Gefängnis als auch seinen herzoglichen Stuhl.

128) Adalbert ist noch im J. 1182 als Propst belegt, s. Gerlach, FRB II, S. 482; MGH SS 17, S. 694.

129) Gerlach (wie Anm. 124), S. 471f., 688.

130) Es handelt sich um das Schicksal des aus Ungarn geflüchteten Herzogs Geza, der beim Kaiser Zuflucht und Hilfe finden wollte, aber von Sobieslaw gefangengenommen und dem ungarischen König ausgeliefert wurde; Gerlach, ebda. Damit hat Sobieslaw nicht nur den Kaiser beleidigt, sondern seine Pflicht als Lehnsmannt mißachtet, cf. WEGENER (wie Anm. 2), S. 83.

dahingestellt, ob er es nicht wagte<sup>131)</sup>, oder ob er durch diesen Ungehorsam seine Selbständigkeit manifestieren wollte.

Das war der Augenblick, in dem der vertriebene Friedrich wieder sein Herzogtum zu gewinnen versuchte. Ungeachtet dessen, daß Sobieslaw die Regierung im Sinne der kaiserlichen Präentionen regelrecht angetreten hatte, setzte nun der Kaiser Friedrich als Herzog ein, freilich gegen eine hohe Summe Geld<sup>132)</sup>. Erst nach blutigen Kämpfen gelang es Friedrich aber, Sobieslaw zu besiegen und die herzogliche Stellung einzunehmen<sup>133)</sup>.

Die Umwälzungen der Jahre 1173 und 1178 stellen eine nie dagewesene Durchsetzung der Überlegenheit des Reiches gegenüber den böhmischen Herrschern dar. Der Kaiser entschied die Besetzung des böhmischen Herrscherstuhles nur aus eigener Macht und ohne Teilnahme der böhmischen Wahlversammlungen<sup>134)</sup>. Die lähmende Ohnmacht der böhmischen Politik im Verhältnis zum Reich hatte ihren Tiefpunkt erreicht.

Herzog Friedrich, schwach und unfähig, Freunde unter den böhmischen und mährischen Magnaten zu finden und seine Autorität zu sichern, mußte noch weiteren Eingriffen weichen, die diesmal sogar die Einheit Böhmens betrafen. Das letzte Jahrzehnt der Regierung Friedrichs I. brachte vor allem drei solcher gefährlichen Eingriffe, welche die Integrität des Staatsgebiets und die bisherige Verfassung bedrohten. Ihnen müssen wir nun unsere Aufmerksamkeit widmen. Die neue Inangriffnahme dieser Fragenkomplexe ist um so schwerwiegender, als sich mit ihnen viele ältere, aber auch neuere wissenschaftliche Untersuchungen befassen, die teilweise alte Interpretationen mechanisch wiederholen und einer kritischen Prüfung nicht standhalten können.

## VIII.

Die erste und gewichtigste Frage ist das Verhältnis Mährens zu Böhmen und zum Reich<sup>135)</sup>. Bis zum Jahre 1182, das den Ausgangspunkt für weitere Erwägungen bildet, gab es keinen Zweifel, daß Mähren einen integralen Teil des böhmischen Herzogtums dar-

131) Das behauptet Gerlach, ebda.

132) Friedrich hat dieses Geld nach seinem Sieg durch eine lastende Steuer eingezogen; darüber Gerlach (wie Anm. 124), S. 475, 690.

133) Ebda, S. 472–475, 688–690.

134) Chron. Magni Presbiteri, MGH SS 17, S. 498, berichtet zum Jahr 1174 von dem Salzburger Erzbischof: ... *quia pater eius rex Boemie ... iam priori anno mortuus erat, et imperator regnum ipsum Boemicum vi obtinens, pro velle suo illud disposuit* ...

135) Aus zahlreichen Arbeiten sind die wichtigsten zu nennen: A. FISCHEL, Mährens staatsrechtliches Verhältnis zum Deutschen Reich und zu Böhmen im Mittelalter, in: DERS., Studien zur österreichischen Reichsgeschichte, 1906; R. WIERER, Poměr Moravy k říši římsko-německé, 1928; E. BARBOROVÁ, Postavení Moravy v českém státě v době předhusitské (1182–1411), in: SAP 20 (1970), S. 320ff., J. KEJŘ (wie Anm. 29), S. 233–291. Außer kleineren Aufsätzen bes. mährischer Forscher, die in diesem Zusammenhang zu nennen sich erübrigt, und systematischen Arbeiten von dem Verhältnis Böhmens zum Reich, kann man noch auf das Büchlein W. J. KOUTNÝ, Der Přemysliden Thronkämpfe und Genesis der Markgrafschaft Mähren, 1877, verweisen.

stellte<sup>136</sup>). Verfassungsgemäß hatte es jedoch eine gewisse Sonderstellung, weil es in Teilfürstentümer aufgeteilt wurde, die zum Unterhalt der Mitglieder des Přemyslidengeschlechtes bestimmt waren<sup>137</sup>. Die Teilfürsten, obwohl sie des öfteren eine Oppositionskraft darstellten, und den Herzog von Zeit zu Zeit militärisch bedrohten, waren dem Herrscher doch untergeordnet, wie es die Unterscheidung in der Titulatur von *magnus dux* und bloßem *dux* andeutet<sup>138</sup>. Manchmal begegnen wir der Bezeichnung *Moravorum dux*, aber hier muß man vorsichtig untersuchen, welches Gebiet dieser *dux* beherrschte. Als Mähren war in diesen Quellen nicht das gesamte geographische Gebiet gemeint, sondern das Teilfürstentum, das das Objekt der Disposition bildete<sup>139</sup>.

Der Olmützer Teilfürst Ulrich wurde 1177 unter unklaren Umständen seines Fürstentums enthoben<sup>140</sup>, von Sobieslaw eingekerkert und durch den jüngsten Bruder Wenzel ersetzt. Aber auch dieser wurde abgesetzt – wahrscheinlich nach dem Fall Sobieslaws<sup>141</sup> –, und lange Zeit ist nichts von ihm zu hören. Einige Untersuchungen haben angenommen, daß damals der Znaimer und Brünnener Teilfürst Konrad Otto auch das Olmützer Teilfürstentum erworben und dadurch das gesamte mährische Gebiet unter seine Gewalt gebracht hatte<sup>142</sup>. Das wäre freilich eine Machtbasis gewesen, die ihm innerhalb kurzer Zeit die Trennung von Böhmen und die Erlangung der Markgrafenwürde sowie der damit verbundenen Stellung eines Reichsfürsten ermöglicht hätte.

Gegen diese Annahme sind ernste Einwände erhoben worden. Zu dieser Zeit finden wir den Fürsten Konrad Otto in authentischen Dokumenten nur zweimal in den Zeugenlisten. 1179, in der Entscheidung über die Grenze zwischen Böhmen und Österreich, ist er als *Otto comes de Moravia* bezeichnet, was nichts über die Ausdehnung des beherrschten Gebiets

136) Kosmas (wie Anm. 5), III,24, S. 205, zum J. 1110, Herzog Wladislaws Vorhaltungen dem Teilfürsten Otto: ... *cognoscat atque sui posteri discant, quod terra Moravia et eius dominatores semper boemorum principis sint sub potestate, sicut avus noster, pie memorie Bracizlaus ordinavit ...*

137) R. HORNA, *Několik kapitol z dějin úředních knížat na Moravě*, 1926.

138) Sobieslaw bestätigt als *magnus dux* eine Donation des Olmützer Teilfürsten *dux Oldricus*, CDB I, n. 289.

139) In einer Donationsurkunde für die Olmützer Kirche ist der Aussteller als *Oldricus ... Moravorum dux* genannt, CDB I, n. 270, was sich auch in der Konfirmation Sobieslaws wiederholt, *Frater eius ... Moraviam regens, dux Oldricus*, CDB I, n. 289, vgl. die vorhergehende Anm. Aber Ulrich war nur Olmützer Teilfürst, während sich das Brünnener Gebiet in den Händen des Fürsten Konrad Otto befand. Als *Moravia* ist nur das Olmützer Teilfürstentum zu verstehen und nicht ganz Mähren. Dasselbe gilt auch von der Titulatur des Olmützer Teilfürsten Ottos, den Otto v. Freising I,21, S. 34, anlässlich der Schilderung seines Versuchs um Erlangung des Herzogstuhls im J. 1125–1126 als *Moraviae comes* nennt. Dagegen die Nachricht der *Cont. Claustroneoburgensis* III. MGH SS 9, S. 631, ... *filiū ducis Austrie Moraviam terram comitis Ottonis ingressi ...* kann nur auf das Gebiet der südmährischen Herrschaft Ottos bezogen werden.

140) Ann. Prag., FRB II, S. 379; MGH SS 3, S. 121; 2. cont. Cosmae, FRB II, S. 279; MGH SS 9, S. 166.

141) NOVOTNÝ (wie Anm. 19), S. 1064.

142) Zu der bei NOVOTNÝ (wie Anm. 19), S. 1005, Anm. 1, zitierten Literatur ist nun auch WEGENER (wie Anm. 2), S. 188, Anm. 37, zuzuzählen, der diese These trotz Unsicherheit doch für richtig hält.

aussagt<sup>143</sup>). Zwei Jahre später tritt er in einer herzoglichen Urkunde bei einer Schenkung für das Waldsassener Kloster als Zeuge auf und wird *Otto princeps Moravie* genannt<sup>144</sup>). Aus dieser Titulatur kann man wieder nichts Verlässliches ableiten, weil er schon früher – zu einer Zeit, da von einer Beherrschung des gesamten mährischen Territoriums keine Rede sein kann – diesen Titel trug<sup>145</sup>). Es ist ratsam, keine weiteren Schlüsse zu ziehen; die Beherrschung des Olmützer Teilfürstentums ist nicht bewiesen<sup>146</sup>).

Wer war aber Inhaber von Olmütz, wenn wir neben Konrad Otto<sup>147</sup>) keinem anderen mährischen Teilfürsten begegnen? Eine Antwort ist in den herzoglichen Urkunden Friedrichs verborgen.

Im Jahre 1174 schenkte der Olmützer Teilfürst Ulrich der Olmützer Kirche ein Dorf<sup>148</sup>). Kurz danach lesen wir, daß diese Donation mit Genehmigung und Bestätigung des Herzogs erfolgte<sup>149</sup>). Der Herzog wird als *magnus dux* bezeichnet. Die Hierarchie ist damit klar ausgedrückt.

Nach der Vertreibung Sobieslaws und dem Regierungsantritt Friedrichs sind zwei herzogliche Urkunden entstanden, in denen sich eine ungewöhnliche Titulatur befindet. Es ist unerlässlich, sich mit dem Titel *dux Moraviae* näher zu befassen, weil er diesmal gemeinsam mit dem Titel des böhmischen Herzogs verbunden ist. Der Aussteller, Herzog Friedrich, bezeichnete sich als *dux Boemiae* und gleichzeitig als *dux Moraviae*<sup>150</sup>). Es wäre falsch, diese Intitulation auf ganz Mähren als ein ungeteiltes Fürstentum zu beziehen<sup>151</sup>). Die Disposition betraf das Olmützer Teilfürstentum und die im Olmützer Gebiet liegenden Güter, die der Olmützer Kirche zugewiesen und bestätigt wurden.

Die im ersten Fall erwähnte Schenkung Ulrichs wurde von Sobieslaw als *magnus dux* bestätigt. Das entsprach den Hoheitsrechten des Herzogs, ohne dessen Genehmigung keine Liegenschaften veräußert werden durften, wie wir es auch in späteren Jahrzehnten bei den Schenkungen der Markgrafen feststellen, in denen die Konfirmation des Herrschers nie fehlte. In den Urkunden Friedrichs disponierte der Herzog ohne die Erwähnung eines Teilfürsten

143) CDB I, n. 291. Zur Titulatur s. auch unten.

144) CDB I, n. 295.

145) CDB I, n. 208 (1160); CDB I, n. 289 (1174–1178).

146) B. BRETHOLZ, Geschichte Mährens I/2, 1895, S. 338f., NOVOTNÝ (wie Anm. 19), S. 1065. Vgl. dazu Erörterungen weiter unten.

147) Das war ein Argument für die Überzeugung WEGENERS, S. 188, Anm. 37, daß wir doch mit Konrad Otto rechnen müssen.

148) CDB I, n. 270. Vgl. oben Anm. 139.

149) CDB I, n. 289. Vgl. oben Anm. 139. Außer dieser Schenkung und anderen Vorrechten erhielt die Kirche auch Liegenschaften von dem Znaimer und Brünnener *princeps* Konrad, bei dessen Donation wir eine gesonderte Bestätigung Sobieslaws vermissen, aber die ist eben durch die Konfirmation in dieser Urkunde ersetzt.

150) CDB I, n. 292: *Fridericus ... dux Boemie existens*, dann *Fridericus dux Moravie existens...* und endlich *nunc existens dux tam Boemie quam Moravie...*; CDB I, n. 294: *... dux Fridericus tam Boemie quam Moravie ducatum obtinuit*.

151) J. KEJŘ (wie Anm. 29), S. 236.

und handelte als böhmischer *dux* und gleichzeitig als mährischer *dux*. Als mährischer *ducatus* kann wieder nur das Olmützer Land verstanden werden; die südmährischen Provinzen Znaim und Brünn waren zu dieser Zeit im Besitz Konrad Ottos.

Durch diese Feststellung kann man das Rätsel des Olmützer Landes als erledigt betrachten. Als das Teilfürstentum nach der Absetzung Wenzels leer wurde, übernahm der Herzog als Oberherr die direkte Herrschaft im Olmützer Lande, wozu er ohnehin ein Recht hatte, und als *dux Moraviae*, als Fürst des Olmützer Landes also, beurkundete er Dispositionen zugunsten der Olmützer Kirche. Vor dem kritischen Jahr 1182 ist es dem ehrgeizigen Konrad Otto somit nicht gelungen, ganz Mähren seiner Macht zu unterwerfen.

Bevor wir zur Krise des Jahres 1182 übergehen, ist es ratsam, noch auf eine Mähren betreffende Titulatur aufmerksam zu machen. In der kaiserlichen Urkunde vom 1. Juli 1179 erscheinen zwei Würdenträger aus Mähren als Zeugen: *Otto comes de Moravia*<sup>152)</sup> und *Primezla marggravius de Moravia*. Konrad Otto als Herr der südmährischen Gebiete war an der Entscheidung der Streitigkeiten um die österreichische Grenze interessiert, aber seine Titulatur *comes* steht vereinzelt da, weil er sonst entweder *dux* oder *princeps* genannt wurde. Noch bemerkenswerter ist der Titel Přemysls; zum erstenmal tritt die Würde eines mährischen Markgrafen in Erscheinung.

Es war gewiß kein untergeordnetes Amt, wenn es der Bruder des Herzogs bekleidete, aber welche Kompetenz in der Verwaltung war mit ihm verbunden? Es ist wieder unmöglich, an das gesamte mährische Territorium zu denken, weil Südmähren unter der Herrschaft Konrad Ottos stand, und nur der Herrscher allein bekleidete einen höheren Rang. In Olmütz hingegen regierte zu dieser Zeit kein Teilfürst, sondern der Herrscher selbst. Obwohl wir keine Gewißheit haben können, wurde doch die Mutmaßung ausgesprochen, Přemysl habe Olmütz als Beauftragter des Herrschers verwaltet<sup>153)</sup>. In der Verwaltung und geographischen Einteilung Mährens ist es kaum möglich, an ein anderes Amt zu denken. Wir besitzen keinen anderen Beleg von diesem Amtsbefugnis Přemysls, und daher können wir nur vorsichtig aus der Organisation mährischer Gebiete urteilen. Jedenfalls handelte es sich um einen Titel und eine Verpflichtung, die die Abhängigkeit von der zentralen böhmischen Herrschermacht ausdrückten<sup>154)</sup>.

Das war die Situation bis zum Jahr 1182, in dem ein Aufstand gegen den unbeliebten Friedrich das böhmische Kräfteverhältnis veränderte. Nach der Vertreibung des Herzogs

152) CDB I, n. 291; DFI 782. Mit diesem Titel wurden die Teilfürsten auch in den Chroniken bezeichnet, s. Anm. 139. Die Abwechslung der Titulaturen zeugt von einer unbestimmten Regierungskompetenz.

153) Bereits W. J. KOUTNÝ (wie Anm. 135), S. 48f., hat diese Mutmaßung ausgesprochen und V. NOVOTNÝ (wie Anm. 19), S. 1066, zugelassen. R. NOVÝ (wie Anm. 19), verbindet den neuen Titel mit der Stellvertretung in Olmütz. Vgl. J. KEJŘ (wie Anm. 29), S. 237.

154) In der Zeugenreihe der kaiserlichen Urkunde ist Markgraf Přemysl eindeutig in der Gruppe der böhmischen Vertreter eingereiht, was bedeutet, daß er Mitglied der repräsentativen böhmischen Delegation war.

erhoben die Böhmen Konrad Otto auf den Herzogstuhl<sup>155</sup>). Die Flucht Friedrichs gab dem Kaiser den Anlaß zu einem drastischen Eingriff in die böhmischen Angelegenheiten, dem bis dahin härtesten. Auf dem Regensburger Reichstag erzwang er durch unverhüllte Drohungen<sup>156</sup>) von der böhmischen Gesandtschaft die Zustimmung zur Wiedereinsetzung Friedrichs als Herzog<sup>157</sup>) und befahl Konrad Otto, sich mit Mähren zu begnügen<sup>158</sup>).

Dieser staatsrechtlich aussagegelose Satz war in Verbindung mit der in den folgenden Jahren belegten Titulatur mährischer Markgraf – *marchio* – Ausgangspunkt einer gewagten, aber fast allgemein vertretenen Vermutung, nämlich die verfassungsmäßige Stellung Mährens habe sich damals im Verhältnis zu Böhmen und zum Reich grundsätzlich verändert. Diese mehr als zwei Jahrhunderte alte Interpretation<sup>159</sup>) wurde immer bedenkenlos übernommen und manchmal mit weiteren Interpretationsversuchen ergänzt, so daß sie allmählich als eine historische Wahrheit überliefert wurde. Es war an der Zeit, ihr eine neue kritische Untersuchung zu widmen, die das bisherige schematische Bild korrigierte<sup>160</sup>). In dem beschränkten Ausmaß eines Aufsatzes ist es nicht möglich, alle Argumente zu wiederholen, und daher präsentieren wir nur eine kürzere Zusammenfassung.

Die Belege für die Markgrafenwürde aus der Zeit Konrad Ottos sind keineswegs zahlreich. Der Chronist Gerlach nennt Konrad als Markgrafen nur einmal 1184<sup>161</sup>) in einer verfassungsrechtlich farblosen Episode, aber nicht bei der Schilderung der Kämpfe mit Herzog Friedrich. Mehrere Berichte führen überhaupt keinen Rang an und sprechen nur von Konrad von

155) Fast alles, was wir von diesen Ereignissen wissen, stammt aus der Chronik Gerlachs, FRB II, S. 481; MGH SS 17, S. 693. Dort befindet sich auch die Nachricht von der Wahl.

156) Gerlach, ebda, beschreibt die bekannte Szene, wie Barbarossa viele Äxte bringen ließ, als ob er die anwesenden Adligen hinzurichten beabsichtigte: *Nobiles soli presentantur imperatori, quos ille terrere volens, dolabra multa nimis fecit afferi, tanquam vellet eos facere decolari.*

157) Aus den Worten Gerlachs, ebda, ... *necessitate mutata in voluntatem Fridericum in domnum et ducem recipiunt* ... versuchte W. WEGENER (wie Anm. 2), S. 84, zu deduzieren, daß die Wiederbelehrung Friedrichs nur mit Zustimmung der *nobiles Boemie* möglich war, und setzte fort: »Darin daß Kaiser Friedrich I. ... die Neuwahl des Herzogs erzwingt, liegt zugleich das Anerkenntnis dieser Wahl als Voraussetzung der Belehnung.« Es ist unrichtig von einer Wiederbelehrung zu sprechen; der Herzog hat in den Augen des Kaisers sein Herzogtum nur faktisch, aber nicht im rechtlichen Sinn verloren, und die sog. Wahl – WEGENER unterstrich diesen Ausdruck – glich keineswegs einer regulären Wahlversammlung. 158) Gerlach ist der einzige gut informierte Berichterstatter. Die von ihm abgeleitete späte Chronik Pukavas, FBR V, S. 112, hat keinen eigenen Quellenwert. Die *Continuatio Zwetlensis altera*, MGH SS 9, S. 542, berichtet zu schematisch: *Otto Moraviensis fraude Boemorum ducem Fredericum terra sua privare conatur, sed per imperatorem est prohibitus.* In diesem kurzen Satz vermissen wir alle näheren Umstände und es ist nicht möglich aus ihm zu einer verfassungsgeschichtlichen Würdigung zu gelangen.

159) G. DOBNER, Kritische Untersuchung, wann das Land Mähren ein Markgraftum geworden, und wer dessen erster Markgraf gewesen sey, in: *Abhandlungen einer Privatgesellschaft in Böhmen II*, Prag 1776, S. 183–227.

160) J. KEJŘ (wie Anm. 19).

161) Gerlach, FRB II, S. 497.

Mähren oder einfach von Konrad ohne nähere Titulatur<sup>162</sup>). Als Markgraf wird Konrad Otto auch bei der Wahl des neuen Olmützer Bischofs Kaim tituiert, die er trotz scharfer Proteste böhmischerseits durchgesetzt hatte<sup>163</sup>). Aber beide Quellen, die von dieser Wahl sprechen, Granum catalogi praesulum Moraviae und die sogenannte Mährische Chronik, verlegen sie irrtümlich erst in das Jahr 1188. In einem authentischen Dokument, in einer Urkunde, finden wir die Titulatur Markgraf nicht früher als 1187<sup>164</sup>), und in einer Urkunde einheimischen Ursprungs lesen wir diesen Titel nur einmal 1190. Aber selbst der Aussteller Konrad Otto, damals schon Herzog, nennt sich *Otto ... Boemorum dux, quondam marchio Moraviae*<sup>165</sup>).

Um einen ausreichenden Überblick zu erlangen, ist es unerlässlich, die historischen Begebenheiten kurz zu rekapitulieren. Konrad Otto hatte jetzt ganz Mähren unter seiner Herrschaft, wie es die Einsetzung des Olmützer Bischofs verrät. Aber seitens des böhmischen Herzogs wurde die Handlung Konrad Ottos, der Mähren faktisch beherrschte, als Nichtrespektierung der böhmischen Vorherrschaft und als Versuch beurteilt, die staatliche Einheit zu zerstören. Der Herzog selbst, der Prager Bischof und auch die Prager Domherren protestierten heftig gegen die Einsetzung des Olmützer Bischofs<sup>166</sup>). Man kann nicht die alte Erbitterung übersehen, die Friedrich für seine Vertreibung gegen Konrad fühlte. Aber der schwer-

162) Gerlach, ebda, S. 506–508, 705 f. Es ist daher vereinfacht, wenn FIALA, Vztah (wie Anm. 10), S. 72 f., bes. Anm. 94, aber auch andere Forscher, behaupten, daß Gerlach Konrad seit 1182 als Markgrafen nennt.

163) Granum catalogi praesulum Moraviae, ed. J. LOSETH, in: AÖG 78 (1892), S. 75. Die sog. Mährische Chronik in der Hs. des Staatsarchivs in Brünn, Cerronis Sammlung II-261b, berichtet auch von der Wahl, aber läßt die Passage von dem Eingriff des Markgrafen aus: M. ŠVÁBENSKÝ, Tzv. moravská kronika, in: Studie o rukopisech 12, 1973, S. 192 f.

164) In der Zeugenliste der kaiserlichen Urkunde für das Kloster Seitenstetten: *Otto marchio Moraviae*, CDB I, n. 315.

165) CDB I, n. 326.

166) Das Granum catalogi praesulum Moraviae (wie Anm. 163), steht auf der Seite des Markgrafen und ist nicht damit einverstanden, daß die Prager Würdenträger früher regelmäßig die Olmützer Bischöfe einsetzten. Die Wahl Kaims fand unter der Protektion des Markgrafen statt: *contra omnium voluntatem Boemorum videlicet Henrici episcopi Pragensis et Friderici ducis canonicorumque Pragensium, qui ex consueta potencie presumptione pro sua voluntate, non autem de iusticia violenter ad episcopatum Olomucensem intruisse nitebantur de ecclesia Pragensi, quemcunque voluissent*. Der Einfluß des Markgrafen auf die Wahl ist unbestreitbar, aber aus der Quelle darf man nicht einfach folgern, daß er auch den Bischof investiert hat. W. WEGENER (wie Anm. 2), S. 223, wendet seine Aufmerksamkeit dem Antritt des folgenden Bischofs Engelbert zu, und folgert aus den Worten *habens favorem principum ... terre utriusque*, daß dadurch der böhmische Herzog und der mährische Markgraf gemeint waren, was dann zum Schluß führt, daß der Markgraf, analog dem böhmischen Herzog oder König, für sich die Investitur der mährischen Bischöfe in Anspruch nahm. Das ganze Zitat lautet: *habens favorem principum et nobilium utriusque terre*, was den Sinn grundsätzlich ändert, weil es allgemein die Gunst der Großen bedeutet. Die Mährische Chronik (wie Anm. 163), S. 85, hat denselben Wortlaut. Außerdem versteht man unter dem Titel *principes* auch Teilfürsten. Und im Herbst 1194, als Engelbert den Stuhl erreicht hatte, gab es keinen Markgrafen, weil der Herzog Březislaw Heinrich schon im Frühjahr ganz Mähren seiner direkten Regierung unterworfen hat. Die Ausführungen WEGENERS vermissen jede historische Unterlage und sind völlig zurückzuweisen.

wiegendste Vorwurf, den Friedrich dem Mährischen Fürsten Konrad Otto machte und der auch zu einem schweren, auf dem Schlachtfeld entschiedenen Konflikt führte, war der, Mähren vom Kaiser erhalten zu haben. Friedrich begründete seine Feindschaft: *pro alienatione Moraviae, quam non ab eo, sed de manu imperatoris tenere gestiebat*<sup>167</sup>. Zwei blutige Feldzüge gegen Konrad Otto hatten die Erneuerung der böhmischen Oberherrschaft zum Ziel, weil Mähren zu dieser Zeit keine Bindungen zu Böhmen respektierte. Die Auffassung Friedrichs war es, daß Konrad Otto Mähren von ihm erhalten habe, was natürlich die staatsrechtliche Seite in einem anderen Licht erscheinen ließ.

Nach schweren Niederlagen sah Konrad Otto ein, daß er nicht fähig war zu widerstehen. Und er versuchte deshalb, eine Versöhnung zu erreichen. Bei den Verhandlungen in Knin, südlich von Prag, *facti sunt amici ex tunc et deinceps*<sup>168</sup>. Viele Forscher interpretierten diesen Vertrag als Erneuerung des früheren Verhältnisses zwischen Böhmen und Mähren und daher auch als Ende der Reichsunmittelbarkeit Mährens<sup>169</sup>. Nach dieser Abmachung lesen wir von keinem selbständigen Staatsakt Konrads<sup>170</sup>, ja in der Urkunde für das Wyšehradler Kapitel tritt Friedrich als *dux principalis* auf<sup>171</sup>, was wieder auf seine zentrale Macht hinweist.

Wie soll man nun die Bezeichnung Markgraf beurteilen? Wir wissen, daß Přemysl diesen Titel bereits im Jahre 1179 trug, aber eindeutig mit Willen des böhmischen Herzogs. Die frühesten Belege für die Markgrafenwürde Konrads, die Titulatur in der Chronik Gerlachs – wir haben gesehen, daß sie vereinzelt ist und sich in der Chronik nicht mehr wiederholt – und im Granum catalogi, bieten keinen unanfechtbaren Beweis für eine zeitgenössische Titulatur. Gerlach schrieb viele Jahre später, und das Granum ist erst im 15. Jahrhundert entstanden. Wir müssen daher auch die Möglichkeit ins Auge fassen, daß beide diese Quellen die Titulatur, die ihnen aus der späteren Zeit bekannt war, in die frühere Zeit zurückprojizierten; in Chroniken ist das kein seltener Fall. Es bleibt also ein einziger verlässlicher Beleg, nämlich die Titulatur in der Zeugenreihe der kaiserlichen Urkunden von 1187, die aber in die Zeit nach der Versöhnung in Knin fällt<sup>172</sup>.

Bei der kritischen Wertung der erreichbaren Quellenbelege läßt sich keine direkte Verbindung zwischen der Regensburger Entscheidung und der Titulatur Markgraf beweisen. In der Chronik Gerlachs, der der einzige Berichterstatter ist, finden wir keine Anzeichen dafür! Die Erteilung der Markgrafenwürde aus kaiserlicher Macht ist eine Kombination,

167) Gerlach, S. 506, 705. Diese *alienatio Moraviae* kann wirklich ganz Mähren betreffen, aber es ist nicht ausgeschlossen, es als die Beherrschung des Olmützer Teilfürstentums zu interpretieren, von dem wir nicht genau wissen, wann und wie es unter die Macht Konrad Ottos fiel.

168) Gerlach, ebda. Pulkava, FRB V, S. 153, wiederholt nur die Nachricht Gerlachs.

169) Hinweise auf die umfangreiche Literatur s. bei J. KEJŘ (wie Anm. 29).

170) Der im 14. Jahrhundert schreibende Dalimil behauptet, daß seit dieser Zeit Mähren den böhmischen Fürsten diene, ed. B. HAVRÁNEK ET AL., 1958, S. 127.

171) CDB I, n. 317.

172) Auch das Granum verlegt die Wahl Kaims erst in das Jahr 1188, also in eine Zeit, da wir die Titulatur aus der kaiserlichen Urkunde kennen, vgl. oben S. 269.

die eigentlich nur auf dem einfachen und methodisch unbefriedigenden Zusammenhang »Post hoc, ergo propter hoc« beruht.

Wenn wir die inneren Verhältnisse des Herzogtums und auch das Interesse des Reiches an der Stabilität des mitteleuropäischen Raumes erwägen<sup>173)</sup>, so stellen wir etwas Überraschendes fest. Nur Konrad Otto allein behauptete seine Unabhängigkeit von Böhmen, was der Herzog nicht zuließ, weshalb er auch die zeitweilige faktische Abtrennung Mährens auf keinen rechtlichen Anspruch gegründet sah. Das bedeutet, daß hier zwei diametral unterschiedliche Interpretationen der Regensburger Entscheidung zusammenstoßen. Wir erfahren überhaupt nichts von einem anderen Eingriff seitens des Reiches, von einem Schutz Konrad Ottos gegen die grausamen Kriegszüge, von einem Mähren betreffenden Rechtsakt. Vor allem bei der Versöhnung in Knin hören wir von keiner Billigung des Kaisers und, was schwerwiegend ist, auch später – anlässlich der internen böhmisch-mährischen Beziehungen und der Aufhebung der zeitweiligen Abtrennungen – ist keine einzige Spur einer Genehmigung festzustellen. Konnte es möglich sein, zwei Reichsfürstentümer ohne Kenntnis der deutschen Könige zu vereinigen?

Des öfteren war der Markgrafenstuhl leer, der Herzog regierte direkt, und die Neubesetzungen wurden unter verschiedenen Umständen und nie ohne Beteiligung der zentralen Macht der böhmischen Herrscher vorgenommen. Es bestand keine Regelmäßigkeit in der Regierung in Mähren. Entspricht das dem Bild der Reichsunmittelbarkeit und eines Reichsfürstentums<sup>174)</sup>?

Wie soll man die Regensburger Entscheidung interpretieren? Der Chronist berichtet, die böhmischen *nobiles* seien nach Prag zurückgekehrt *magnum arbitrantes lucrum tam ipsi, quam Conradus, quod crimine lesae maiestatis non sunt puniti*<sup>175)</sup>. Kann man also annehmen, daß Konrad Otto, der als Angeklagter dastand und glücklich sein mußte, einer Strafe entgangen zu sein, im selben Augenblick eine Reichsfürstenstellung und Regierung in einem reichsunmittelbaren Land erhielt? Die Formulierung in der Chronik sagt es eigentlich klar: Friedrich I. gab dem Herzog Böhmen zurück und befahl dem aufständischen Konrad, mit Mähren zufrieden zu sein. Das war keine Errichtung eines Reichsfürstentums, sondern eine *Restitutio in integrum*, die an der staatlichen Struktur nichts änderte<sup>176)</sup>.

Das sind Gründe, weshalb die Abtretung Mährens und seine Erhebung zum Reichsfürstentum nicht als erwiesen gelten können, weshalb der Glaube an die vielmals wiederholte Vermutung nicht standzuhalten vermag. Die alte Kombination hat nur den zweifelhaften Standpunkt Konrads beachtet und nicht die weiter bestehenden Ansprüche Böhmens.

Es ist nicht möglich, den Titel Markgraf als eine vom Kaiser genehmigte »Beförderung«

173) In Einzelheiten KEJŘ (wie Anm. 29), S. 246.

174) Selbst der Schöpfer dieser Mutmaßung G. DOBNER (wie Anm. 158), machte kritisch darauf aufmerksam, daß nicht alles, was er ableitet, eine Stütze in den Quellen findet. Diesen vorsichtigen Vorbehalt haben seine Nachfolger nicht aufrechterhalten.

175) Gerlach, FRB II, S. 481; MGH SS 17, S. 693.

176) Die Beharrung der Vermutung von der Reichsunmittelbarkeit war so stark, daß sie bisher nur A. WIERER, *Poměr Moravy k říši římsko-neměcké*, 1928, zu widerlegen versuchte, aber spätere Arbeiten haben seine Ausführungen nicht beachtet.

anzusehen; dazu fehlt jeder Anhaltspunkt. Aus dem Titel läßt sich wenig ableiten. Es ist auch denkbar und sogar wahrscheinlich, daß er aus der Gewalt des böhmischen Herzogs verliehen wurde; erinnern wir uns an die Würde Přemysls von 1179! Ein unanfechtbarer Beleg der Benützung dieses Titels liegt erst 1187 vor, das ist nach der Vereinbarung von Knin<sup>177)</sup>, mit der das gemeinsame Verhältnis geregelt wurde.

Manche Historiker versuchten zu beweisen, daß die Reichsunmittelbarkeit Mährens auch in folgenden Jahrzehnten fort dauerte. Da handelt es sich schon um ziemlich übertriebene künstlich konstruierte Argumente, die einer a priori gegebenen These dienlich sein wollen. Der Versuch, diese Ansichten aufzugreifen, überschritt den Rahmen dieser Abhandlung zeitlich und inhaltlich weit. Aber die auf einer anderen Stelle gebotenen Analysen haben m. E. genügend Beweiskraft, um die wenig begründeten Behauptungen zu widerlegen<sup>178)</sup>. Es genügt, uns nur die wichtigsten Argumente und Gegenargumente kurz zu vergegenwärtigen.

In der folgenden Zeit, im letzten Jahrzehnt des 12. und am Anfang des 13. Jahrhunderts gibt es nur wenige chronikalische Nachrichten und daher erhöht sich der Wert der urkundlichen Belege. Die formale und inhaltliche Seite der sich langsam vermehrenden herzoglichen Urkunden erschien in der Nachkriegszeit durch neue gründliche diplomatische Forschungen<sup>179)</sup> in schärferem Licht als früher, und ihre Fähigkeit, über historische und rechtliche Ereignisse auszusagen, verstärkte sich.

Alle Belege der folgenden Zeit beweisen<sup>180)</sup>, daß Mähren nur einen Teil des gesamten böhmischen Fürstentums und seit 1198 des Königtums bildete. Wiederholt finden wir Quellenbelege für die Zugehörigkeit Mährens, das ausdrücklich zum böhmischen *regnum* gezählt wird, und die Oberherrschaft der böhmischen Herrscher ist nie in Frage gestellt.

Manchmal wird behauptet, daß der Markgraf selbständig ohne Einwilligung des böhmischen Königs über unbewegliches Gut verfügte. Die kritische Überprüfung aller überlieferten urkundlichen Belege beweist jedoch, daß alle Schenkungen ausschließlich mit der Bewilligung und Zustimmung des Königs stattfanden. Der Markgraf hatte nicht das Recht, liegendes Gut frei zu veräußern. Auch in vereinzelt überlieferten vermutliche Konfirmationen der Herrscherurkunden von dem Markgrafen bieten keinen Beweis für dessen selbständige Stellung. Die rechtliche Priorität stand ausschließlich den königlichen Dispositionen zu, und

177) Nach dem Regierungsantritt Konrad Ottos im J. 1189 nennen ihn zwei Chroniken, 2. Cont. Cosmae, FRB II, S. 280; MGH SS 9, S. 166, und Ann. Prag., FRB II, S. 379; MGH SS 3, S. 121, einfach *Moraviae laudabilis dux*, ohne den Markgrafentitel zu erwähnen.

178) Auf der fortgesetzten Reichsunmittelbarkeit Mährens beharren bes. V. NOVOTNÝ (wie Anm. 19), S. 1154–1155; G. v. GRAWERT-MAY (wie Anm. 2), an mehreren Stellen, der sie bis zum Jahre 1222 verlängert, und durchgehend W. WEGENER (wie Anm. 2), für den die Abtrennung bis zum J. 1253 dauert. Man muß allerdings stets berücksichtigen, daß Mähren nicht den Bedingungen eines Reichfürstentums entsprach, von denen wir unten im Kapitel von der Reichsfürstenwürde des Prager Bischofs sprechen werden.

179) Gemeint sind vor allem Arbeiten der Brüner Gelehrten J. ŠEBÁNEK und S. DUŠKOVÁ.

180) Weil diese Fragen nicht mehr die Zeit Barbarossas unmittelbar berühren, darf ich mich allgemein auf meine in Anm. 29 angeführte Studie berufen, die alle entsprechenden Belege in Betracht zieht.

sogar die sogenannten markgräflichen Konfirmationen geschahen mit Zustimmung des Herrschers. Die Macht der Markgrafen war sekundär und durch die herrscherliche Oberhoheit beschränkt. Alle Urkunden der mährischen Markgrafen, soweit sie der höheren Bestätigung bedurften, wurden ausschließlich vom böhmischen Herrscher, aber nie vom Kaiser konfirmiert.

Drei Verlautbarungen der Statuta ducis Ottonis für südmährische Provinzen belegen die gesetzgebende Macht des böhmischen Königs. Er trat als Oberherr Mährens auf und der Markgraf hatte bei solchen Akten keinen Einfluß auf die königliche Entscheidung.

Die in den Quellen vereinzelt in Erscheinung tretende Einreihung des mährischen Markgrafen unter die Reichsfürsten ist nur in chronikalischen Nachrichten oder in Briefen, nie jedoch in einer Urkunde, also in einer Quelle amtlicher Natur faßbar. Der Markgraf besaß nicht den Status eines Reichsfürsten; er wird nie in einem Reichsdokument als *illustris* bezeichnet. Er nahm eine Stellung zwischen den Reichsfürsten und den Magnaten ein.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts ist zwar die faktische Trennung Mährens von Böhmen zu beobachten, aber als Ursachen dafür treten rein politische Faktoren auf, und nicht die staatsrechtliche Regelung des gegenseitigen Verhältnisses. Mähren bildete immer einen Teil des einheitlichen böhmischen Staates. Die sogenannte Reichsunmittelbarkeit Mährens erscheint nur als eine Kombination der älteren, moderner Quellenkritik nicht gerecht werdenden Literatur, und in der verfassungsgeschichtlichen Stellung Mährens muß sie nur als Fiktion betrachtet werden, die in der verfassungsmäßigen und rechtlichen Lage des Staates keine Begründung findet.

## IX.

Im letzten Jahrzehnt der Regierung Kaiser Friedrichs I. wurde die Einheit des böhmischen Territoriums ernsthaft gefährdet. In die Hände des Kaisers geriet die westböhmische, an Egerland angrenzende Provinz Zettlitz, das spätere Elbogener Land<sup>181</sup>).

Bis zu dieser Zeit bildete diese Provinz zweifelsohne einen Teil Böhmens, wie das ältere Nachrichten eindeutig beweisen. Unter dem Schutz König Wladislaws begann seit 1159 das Kloster Waldsassen, die koloniasatorische Tätigkeit auch auf böhmisches Gebiet auszubreiten<sup>182</sup>). In diesem Jahr schenkte Wladislaw II. den Waldsassener Zisterziensern *in silva provincie Zedilcensis ambitum, quod sclavonice vgeid dicitur*, und außerdem noch ein Prädium

181) Auch in dieser Frage dürfen wir uns die bisher erreichten Ergebnisse kurz vergegenwärtigen: R. SCHREIBER, Die Stellung des mittelalterlichen Elbogener Landes zu Böhmen, in: MVGDB 74 (1936), S. 1–28, und neulich J. KEJŘ, Císař Friedrich Barbarossa jako pán západočeské provincie sedlecké (loketské), in: K. MALÝ (Hg.), Pocta akademiku Václavu Vaněčkovi k 70. narozeninám, 1975, S. 11–27.

182) H. MUGGENTHALER, Koloniasatorische und wirtschaftliche Tätigkeit eines deutschen Zisterzienserklosters im XII. und XIII. Jahrhundert, 1924, und bereits H. GRADL, Waldsassener Gebiet in Böhmen, in: MVGDB 20 (1882), S. 260–265.

Preolac im böhmischen Binnenland<sup>183)</sup>. Wir werden bald sehen, daß die Donationen der böhmischen Herrscher sowohl Liegenschaften in der Zettlitzer Provinz als auch in Nordwestböhmen betrafen.

König Wladislaw hat diese Schenkung sechs Jahre später bestätigt, vermehrt und die Grenzen des *ambitus* präzisiert<sup>184)</sup>. Der Zeuge dieser beiden Urkunden war unter anderen Závíš (Zauise), Kastellan der Burg Zettlitz. Aus staatsrechtlicher Sicht ist unzweifelhaft, daß das Zettlitzer Gebiet völlig unter der Gewalt der böhmischen Herrscher stand. Dieser Zustand dauerte noch 1181 an, als Herzog Friedrich die Rechte zum genannten *ambitus* dem Kloster bestätigte und ihm seinen Besitz mit einer neuen genauen Angabe der Grenzen garantierte. Außerdem widmete er dem Kloster noch das Gebiet Mähring, das jetzt auf bayerischem Territorium liegt, damals aber noch einen Teil Böhmens bildete, wie es auch aus der Formulierung der Urkunde, daß die Schenkung *scitu atque assensu Boemorum* stattfand, ersichtlich ist<sup>185)</sup>.

Diese Schenkungen stellten den Waldsassener Zisterziensern zwar ein ziemlich entferntes Gebiet in der Nähe von Saaz zur Verfügung, trafen aber überwiegend Güter in der Zettlitzer Provinz in der Nähe des Klosters. Es ist daher auffallend, daß die nächste Schenkung, die das Kloster zwischen 1184 und 1185 vom Herzog erhielt, nur Liegenschaften in der Umgebung von Saaz und unweit von Prag betraf<sup>186)</sup>. Wir erfahren von keiner Bestätigung oder Erweiterung des klösterlichen Besitzes in der Zettlitzer Provinz. Eine Klärung dieses Umstandes enthält eine Urkunde von 1185. Die Waldsassener hatten sich eine Bestätigung ihrer Güter von Papst Lucius III. erbeten, in der ihr Besitz gründlich beschrieben wurde<sup>187)</sup>. Die Urkunde enthält eine Aufzählung der Güter *in Boemia*, aber an einer anderen Stelle der Urkunde erscheint im Verzeichnis der Vermögenswerte überraschend *In provintia Cedlize circuitu, quem ... F., illustris Romanorum imperator, vobis contulit*. Hier gibt es keine Zweifel; die Gegenüberstellung Böhmens und der Provinz Zettlitz und besonders die Disposition Friedrichs I. verraten, daß das Zettlitzer Gebiet einerseits nicht als zu Böhmen gehörig aufgefaßt wurde, und daß es andererseits unter die direkte Herrschaft des Kaisers gehörte.

Eine Bestätigung dieses Zustandes ist in einer Urkunde einheimischer Herkunft zu finden. Aus einem umfangreichen Privilegium Přemysl Ottokar I. von 1226<sup>188)</sup> erfahren wir, daß bereits König Wladislaw dem Doxaner Kloster *in Zedlec circuitu, qui dicitur Welichov* widmete; an einer anderen Stelle der Urkunde lesen wir jedoch noch mehr über die Güter der

183) CDB I, n. 204. Preolac ist mit der Ortschaft Přívlaky (dt. Pröhling) in der Nähe von Saaz zu identifizieren.

184) CDB I, n. 227.

185) CDB I, n. 295.

186) CDB I, n. 305.

187) CDB I, n. 306. Der volle Wortlaut der Urkunde J. v. PFLUGK-HARTUNG, *Acta pontificum Romanorum inedita I*, 1881, n. 372. Einige Korrekturen der Ortsnamen in *Monumenta Egrana*, ed. H. GRADL, Eger 1886, n. 98.

188) CDB II, n. 286; neu herausgegeben von J. PRAŽÁK, *Privilegium Přemysla I. pro Doksany a jeho konfirmace z r. 1276*, in: *SAP 5* (1955), S. 193–201.

Doxaner Prämonstratenserinnen: *Dux quoque Fridericus, frater noster, consilio pietatis fervens in Zedleccensi provincia ab imperatore Friderico domui sepe nominate petitione sua firmiter obtinuit Woykowic cum silva* ... Das ist ein unbestreitbarer Beweis für die Hoheit Barbarossas über das westböhmische Zettlitzer Land.

Kaiser Friedrich hat sich auch im weiteren als einziger Herr benommen, was die Ausbreitung des Netzes der zu Eger gehörenden Ministerialen<sup>189)</sup> bezeugt. 1188<sup>190)</sup> widmete der Ministerial Gottfried von Falkenberg in Anwesenheit des Kaisers dem Reichenbacher Kloster Grundstücke<sup>191)</sup>. Als Zeugen traten Personen aus der Nachbarschaft Egers auf, unter ihnen *Wernherus economus in Zedlic* und *Usalcius de Chunisgisberch*. In den früheren Donationen aus den Jahren 1159 und 1165 begegneten wir dem Kastellan von Zettlitz Závěš, einem Beamten des böhmischen Königs; jetzt tritt ein *economus*, zweifellos ein Beamter des Kaisers auf. Der zweite genannte Zeuge war ein kaiserlicher Ministerial, der auf der neugegründeten und ausgebauten Burg Königsberg siedelte<sup>192)</sup>. Königsberg trug seinen Namen nach dem deutschen König. Der Kaiser stützte die Verwaltung Egerlands auf die Ministerialität; das gleiche System brachte er im benachbarten Zettlitzer Land zur Geltung<sup>193)</sup>.

Zwischen 1181 und 1184 ist Zettlitz also in die Hände Barbarossas geraten. Über das genaue Datum können wir nur Mutmaßungen äußern, aber man wird kaum einen besser gelegenen Augenblick finden, als die Regensburger Entscheidung über die Wiedereinsetzung Friedrichs 1182. Der machtlose Herzog, völlig auf die Hilfe des Kaisers angewiesen, dürfte gerade damals so weitgehende Zugeständnisse gemacht haben.

Unsicher ist auch das Ende der direkten Herrschaft des Kaisers. Auch hier ist es nur möglich, eine begründete Vermutung auszusprechen. Von einer Wiederherstellung des ursprünglichen Besitzstandes zeugt das Privilegium des Fürsten und Bischofs Heinrich-Břetislav für das Waldsassener Kloster aus den Jahren 1195 bis 1197<sup>194)</sup>. Die Verordnungen der Urkunde beziehen sich unter anderem auf die Zettlitzer Provinz, und unter die Obhut wurde besonders auch *in Provintia Zedlitz Codou cum finibus suis* genommen. Das war der vom Kaiser gewährte Sprengel, von dem die päpstliche Urkunde von 1185 sprach<sup>195)</sup>. Wenn

189) F. KUBŮ, Die staufische Ministerialität in Egerland, in: Jb. f. fränk. Landesforschung 43 (1983), S. 59–101.

190) Dieses Datum ist dadurch bestätigt, daß damals der Kaiser in Eger weilte, wo sich die Rechtshandlung abgespielt haben mußte.

191) Monumenta Egrana (wie Anm. 187), n. 108 – Regest in CDB I, n. 320a.

192) F. KUBŮ (wie Anm. 189), S. 77, datiert die erste Erwähnung in das Jahr 1187.

193) Das entsprach auch seinem Bestreben nach Vergrößerung des Reichsgutes im mitteldeutschen Osten, siehe W. SCHLESINGER, Egerland, Vogtland, Pleißenland, in: DERS., Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, 1961, S. 188–211.

194) CDB I, n. 356. Zu dieser für Rechtsverhältnisse der kirchlichen Güter wichtigen Urkunde v. VANĚČEK, Základy II (wie Anm. 29) 1937, S. 108, 112, 113, und DERS., Dvě studie k otázce právního postavení klášterů a klášterního velkostatku ve starém českém státě, 1938, S. 25.

195) In allen bisherigen Arbeiten wurde der Sprengel Chodov mit dem von Barbarossa gewährten *circuitus* identifiziert.

der böhmische Herzog jetzt diesen Grundbesitz dem Kloster frei konfirmierte, dann war dies ein Zeichen seiner eigenen Oberhoheit im Zettlitzer Land, dessen Abtretung von Böhmen getilgt wurde. Das Bewußtsein von der ehemaligen Sonderstellung der Zettlitzer Provinz überdauerte zwar etwas länger, weil die Lage der Klostergüter *in Bohemia* und *in provintia* unterschieden wurde, aber die Hoheitsrechte des böhmischen Herzogs waren unbestreitbar. Das unterstreicht auch die Intitulation: *Ego Henricus ... sancte Pragensis ecclesie episcopus et dux totius Boemie*. Die Wendung *tota Boemia* befand sich in keiner anderen Urkunde Heinrich-Břetislaws und sollte gerade gegenüber einer fremden Kircheninstitution die Unteilbarkeit des böhmischen Landes hervorheben<sup>196</sup>). Das wiederholte sich ungefähr zu derselben Zeit in der sogenannten Gründungsurkunde des Wyšehradter Kapitels, angeblich aus dem Jahr 1088, die aber Ende des 12. Jahrhunderts entstanden ist<sup>197</sup>). Der Herrscher bewilligte dem Kapitel *Decimam marcam de tributo per totam Boemiam etiam Sedlici*. Das entsprach Wortlaut und Sinn der Intitulation aus der Urkunde Heinrich-Břetislaws, und die Zugabe von Zettlitz zeigt überdies, daß Böhmen wieder vereinigt wurde.

Diese Schlußfolgerung ist noch durch einen Rechtsakt von 1197 erhärtet. Der Edelmann Hroznata widmete dem Kloster Teplá mit Genehmigung und unter Zeugnis des Herzogs aus seinen Gütern im Zettlitzer Land ausgedehnte Liegenschaften<sup>198</sup>). Herzog Heinrich-Břetislav bestätigte diese Donation und übergab dem Kloster weitere Güter, die sich bis zur *silva Boemie*, also bis zur Staatsgrenze erstreckten<sup>199</sup>).

Es stellt sich nun die Frage, wann die direkte Beherrschung eines bedeutenden Teiles Westböhmens durch Friedrich I. und seinen Sohn Heinrich VI. endete. Dabei sind wir wieder nur auf Mutmaßungen angewiesen, aber auch diesmal läßt sich ein Zeitpunkt bestimmen, der wahrscheinlich für die Rückgabe entscheidend war. Im Jahre 1193 erhielt der damalige Bischof Heinrich-Břetislav, der auch in der Folgezeit diese Würde behielt, nach einer aufregenden Entlassung aus der Bürgerschaft für seine Schulden von Heinrich VI. Böhmen als neuer Herzog. Dabei erwies ihm der deutsche und römische Herrscher nicht nur seine Gnade, sondern *insuper et omne debitum dimisit*<sup>200</sup>). Obwohl wir keinen unanfechtbaren Beweis besitzen, sind die veränderten Beziehungen zwischen Heinrich VI. und

196) Eine Parallele zum Ausdruck *tota Boemia* ist etwas später, im J. 1213, in der Wendung *tota Moravia* zu finden, CDB II, n. 109. Markgraf Wladislaw Heinrich garantierte den Johannitern den Schutz für alle Güter, die *domus sancti Johannis in tota Moravia possidet*. In der Konfirmation König Přemysls wird der Inhalt dieser Wendung noch genauer präzisiert: *in tota Moravia, scilicet in Olomucensi, in Znoemensi, in Brenensi, in Golassicensi provinciis*. Hier soll betont werden, daß das Privilegium das gesamte Territorium Mährens betrifft und nicht nur ein gewisses Teilfürstentum, das auch als Mähren bezeichnet wurde, CDB II, n. 110, s. oben S. 265. Unter der *tota Boemia* versteht sich das ungeteilte Territorium samt der zeitweilig abgetrennten Zettlitzer Provinz.

197) CDB I, n. 386.

198) CDB I, n. 357.

199) CDB I, n. 358.

200) Gerlach, FRB II, S. 510; MGH SS 17, S. 707.

Heinrich-Břetislaw ein Zeichen, daß damals die territorialen Ansprüche geregelt wurden. Mit allem Vorbehalt sind wir berechtigt, die Abtrennung der westböhmisches Provinz in die Jahre 1182 bis 1193 zu legen.

## X.

Ein Ereignis, das die Einheit Böhmens zu verletzen oder sogar zu zerbrechen drohte, soll hier nicht unbeachtet bleiben. Es war die 1187 proklamierte Anerkennung der Reichsfürstenwürde des Prager Bischofs, des Přemysliden Heinrich-Břetislaw.

Die Ursachen für die Spannungen zwischen dem ehrgeizigen Bischof und dem schwachen Herzog, die bereits zwei Jahre früher entstanden waren und sich weiter vertieften<sup>201)</sup>, sind zwar nicht ganz geklärt, eine Unstimmigkeit aber griff ganz offen in das politische Spiel ein, nämlich die Nichtrespektierung der kirchlichen Freiheiten durch die herzoglichen Beamten<sup>202)</sup>. Der Bischof zögerte nicht, gegen den Cousin des Herzogs, Fürst Theobald, mit einem Interdikt einzuschreiten, gegen den Herzog aber genügten seine Kräfte nicht. Als ein anderer Weg blieb ihm offen, gegen den Herzog vor dem kaiserlichen Gericht zu klagen. Der Bischof ist am 11. November 1186 am Hof bezeugt<sup>203)</sup>; damals legte er gewiß seinen Streit dem Kaiser vor. Obwohl ihm der Kaiser seine Zuneigung erwies, mußte der Bischof fast ein halbes Jahr auf die Entscheidung warten<sup>204)</sup>.

Erst am Hoftag in Regensburg im März 1187 kam es zur gerichtlichen Verhandlung in Anwesenheit von einer höchst repräsentativen Anzahl von Fürsten<sup>205)</sup>. Der Vertreter Herzog Friedrichs begründete seine Verteidigung mit dem seit jeher bestehenden Hoheitsrecht, daß der Prager Bischof nur ein Kaplan des Herzogs sei und daß ihm überhaupt nicht zustehe, gegen seinen Herrn Klage zu erheben. Die hiergegen geäußerte Meinung, der Prager Bischof solle von jeder Unterwerfung befreit werden, wie es bei den deutschen Bischöfen üblich war, überwog gänzlich. Er solle nur dem Kaiser untergeordnet werden, *cuius imperii est princeps*. Der Bischof erhielt darüber ein Privilegium mit der goldenen Bulle, und der Herzog mußte sich verpflichten, die Rechte der Kirche nicht mehr zu verletzen, und mußte sich mit dem Bischof versöhnen. Der Chronist hat die Ereignisse so prägnant wiedergegeben, daß er den Text der Entscheidung vor Augen gehabt haben mußte<sup>206)</sup>.

201) P. HILSCH (wie Anm. 29), S. 180, dessen reichhaltige Ausführungen im folgenden sorgfältig in Betracht gezogen werden.

202) Gerlach, FRB II, S. 479; MGH SS 17, S. 692.

203) STUMPF-BRENTANO, n. 4469.

204) Gerlach, FRB II, S. 479f.; MGH SS 17, S. 692f.

205) Die Schilderung Gerlachs ist sehr präzise. Der Chronist sympathisierte als Kleriker mit der Stellungnahme des Bischofs. Neben den Nachrichten des Chronisten ist die Anwesenheit beider Seiten in Regensburg auch in der Urkunde des Kaisers für das Kloster Seitenstetten bezeugt, in der beide als Zeugen auftreten, CDB I, n. 315; STUMPF-BRENTANO, n. 4475.

206) Vgl. P. HILSCH (wie Anm. 29), S. 187.

Diese eigentlich wohl bekannte Szene verdient dennoch eine nähere Erklärung. Das Streben um die Unabhängigkeit von fürstlicher Macht ist nicht nur als Opposition des ehrgeizigen Bischofs zu betrachten, sondern es entsprach der sich immer stärker durchsetzenden Tendenz nach Emanzipation der Kirche von der weltlichen Herrschaft<sup>207</sup>, was in einem bescheidenen Maß erst ungefähr vier Jahrzehnte später unter Přemysl Ottokar I. gelang. Andererseits war die Lage des Herzogs durch den Regensburger Spruch sehr erschüttert, weil ihm der Verlust der Kontrolle über die Geistlichkeit drohte. Seitens der kaiserlichen Interessen gehörte die Entscheidung über die reichsfürstliche Würde zu den langfristigen Bemühungen um die Stärkung der zentralen Gewalt<sup>208</sup>, weil die Unterordnung des Prager Bischofs unter die unmittelbare Lehenshoheit des Kaisers den Einfluß des Reiches auf die inneren Angelegenheiten des böhmischen Herzogtums vergrößerte. Die früheren Versuche, die Gewalt des böhmischen Herzogs zu stärken, galten Wladislaw, weil der Kaiser diesen mächtigen Verbündeten zur Unterstützung seiner Italien- und Ostpolitik brauchte. Besonders unter dem schwachen Friedrich änderte sich diese Absicht, und es ging nun darum, die verhältnismäßig einheitliche Herrschaft über die böhmischen Länder in kleinere politische Einheiten zu zersplittern<sup>209</sup>, was dann der Zentralisierung der kaiserlichen Regierung diene.

Der Herzog hielt sein Versprechen nicht ein, wie sich der Chronist beschwert, der betont<sup>210</sup>, daß das kaiserliche Privileg ursprünglich viel galt, aber später nichts mehr, und daß der Herzog die Verfolgung der Kirche fortsetzte. Man kann zugeben, daß sich der Herzog absichtlich weigerte, der Regensburger Entscheidung im vollen Umfang Folge zu leisten, aber die tatsächlichen Verhältnisse waren viel komplizierter.

Es besteht kein Zweifel, daß der Bischof zum Reichsfürsten erklärt wurde<sup>211</sup>. Die Literatur interpretierte dies gewöhnlich als eine Spaltung Böhmens in zwei Reichsfürstentümer. Erst kurz zuvor, im Jahre 1180, hatte sich der Reichsfürstenstand zusammengeschlossen und war zum erstenmal in der sogenannten Gelnhausener Urkunde vom 13. April aufgetreten, durch die das Urteil gegen Heinrich den Löwen verhängt wurde. Seit dieser Zeit wurden mächtige Adelige nur ausnahmsweise zu Reichsfürsten erhoben; als erster, beinahe gleichzeitig mit dem Regensburger Hoftag, Graf Baldewin von Hennegau zum Markgrafen von Namur (1184–1188)<sup>212</sup>. Der grundsätzliche Unterschied liegt nun darin, daß der Prager Bischof nicht zum Reichsfürsten erhoben wurde, diese Würde aber nicht neu verliehen bekam; vielmehr

207) R. NOVÝ (wie Anm. 19), S. 76f.

208) H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, 1933, S. 3ff.; E. E. STENGEL, *Land- und Lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes*, in: ZRG GA 66 (1948), S. 297.

209) H. APPELT (wie Anm. 33), S. 56.

210) Gerlach, FRB II, S. 480; MGH SS 17, S. 693.

211) Es ist trotzdem unerläßlich, die Ausführungen von H. KOLLER, *Die Bedeutung des Titels »princeps« in der Reichs-Kanzlei unter den Saliern und Staufern*, in: MIÖG 68 (1960), S. 63–80, im Auge zu behalten, der darauf verweist, daß die Bedeutung dieses Titels nicht juristisch genau zu definieren ist, daß sich sein Inhalt mit der Entwicklung der ständischen Gesellschaft veränderte: »Das Problem des Reichsfürstenstandes wird daher ein Forschungsthema bleiben...«

212) MGH Const. I, n. 298, S. 423; vgl. E. E. STENGEL (wie Anm. 208), S. 328.

wurde sein reichsfürstlicher Status als bereits bestehend proklamiert. Die Entscheidung des Hofgerichts hatte also keinen konstitutiven, sondern deklaratorischen Charakter<sup>213</sup>).

Daß sich manche Prager Bischöfe bemühten, den Reichsbischöfen zu gleichen, ist nicht von der Hand zu weisen, aber der Erfolg blieb immer gering oder bedeutungslos. Es soll hier nicht die Geschichte der Beziehungen zwischen den Prager Bischöfen und den böhmischen Herzögen wiederholt werden; die Bemühungen um die Lockerung der Abhängigkeit waren gewöhnlich mit politischen Auseinandersetzungen verbunden. Bischof Gebhard verteidigte 1088 seinen Ungehorsam gegen den ersten König Wratislaw mit dem Hinweis, er sei nur dem Kaiser untergeordnet, von dem er die Investitur erhalten habe<sup>214</sup>). Hingegen zeugen fast alle Belege für die Ernennung der Prager Bischöfe davon, daß diese vom böhmischen Herrscher abhängig waren, und es ist nicht übertrieben, wenn man den Bischof als einen herzoglichen Kaplan bezeichnete<sup>215</sup>), wie es der Prokurator Friedrichs in Regensburg tat. Die »Wahlen« der Bischöfe waren eher beliebige Ernennungen derjenigen Geistlichen<sup>216</sup>), deren Treue der Herzog voraussetzen konnte, wie das etwa bei der Erhebung Hermanns 1099 der Fall war<sup>217</sup>). Die Herzöge verzögerten manchmal absichtlich die Wahl, wie verlässliche Quellen berichten<sup>218</sup>).

Unter diesem Aspekt stellt sich die Frage, ob der Prager Bischof bereits vor 1187 die Reichsfürstenwürde bekleidete und eine entsprechende Stellung einnahm. Wir besitzen dafür nur unsichere Anhaltspunkte. Die Vermutung, der Prager Bischof sei bereits seit dem 11. Jahrhundert Reichsbischof und Reichsfürst gewesen<sup>219</sup>), entbehrt einer quellenmäßig erfaßbaren Grundlage. Gewisse Anspielungen, wenn auch nicht ganz überzeugend, lassen sich für die Mitte des 12. Jahrhunderts feststellen, zum Beispiel die Einreihung der Prager und Olmützer Bischöfe unter den Reichsfürsten in den Zeugenlisten<sup>220</sup>), wobei auch allein ihre

213) Ähnlich P. HILSCH (wie Anm. 29), S. 186.

214) Kosmas, S. 146. Dazu NOVOTNÝ (wie Anm. 19), S. 287ff., W. WEGENER (wie Anm. 2), S. 217.

215) F. HRUBÝ, *Církevní zřízení v Čechách a na Moravě od X. do konce XIII. století a jeho poměr ke státu*, in: ČČH 22 (1916), S. 41, folgert, daß es die Weihe und Investitur waren, die die einzige Protektion gegen die Willkür der Herzöge garantierte. Auch P. HILSCH (wie Anm. 29), S. 27, konstatiert die direkte Abhängigkeit der Bischöfe von ihren Prager Herren und, nachdem er die Versuche um die Emanzipation von der herrscherlichen Gewalt in Erwägung zog, S. 217, kommt er zu dem Schluß, daß manchmal der Bischof nur ein Kaplan des Herzogs war. Aus der neueren Literatur betrachtet nur WEGENER (wie Anm. 2), S. 220, die Behauptung von dem Kaplan als eine propagandistische Übertreibung, die ihre Wurzel in der Tatsache hat, daß viele Prager Bischöfe aus der Hofkapelle hervorgegangen waren. Man darf aber nicht nur die Herkunft der Bischöfe, sondern muß vor allem ihre verfassungsmäßige und wirtschaftliche Lage berücksichtigen.

216) K. KROFTA, *Kurie a církevní správa zemí českých v době předhusitské*, in: ČČH 10 (1904), S. 23; Z. FIALA, *K počátkům listin* (wie Anm. 34), S. 33.

217) Kosmas (wie Anm. 5), S. 168.

218) Gerlach, FRB II, S. 463; MGH SS 17, S. 685.

219) WEGENER (wie Anm. 2), S. 221.

220) WEGENER, ebda, S. 222, aufgrund der bei J. FICKER, *Vom Reichsfürstenstande*, I, 1861, § 208, S. 283, gesammelten Quellenbelege.

kirchliche Würde für diese Einreihung verantwortlich sein kann; denn wir hören sonst kaum von einer Reichsfürstenstellung des Olmützer Bischofs. Erst der starke und diplomatisch gewandte Bischof Daniel hatte sich eine Position aufgebaut, die jener der Reichsbischöfe glich. Anlässlich einer wichtigen Botschaft im Herbst 1159, die auf die Beseitigung des damals entstandenen Schismas zielte, wurde Daniel gemeinsam mit seinem Gefährten, dem Bischof von Verdun, in dem Schreiben des Königs als *principes nostri* bezeichnet<sup>221</sup>). Auch andere Bereiche der aktiven Tätigkeit Daniels zeigen, daß er eine möglichst große Unabhängigkeit von der Gewalt des böhmischen Königs und eine Stärkung seiner Position im Reich anstrebte, so daß er sich schließlich dank seiner diplomatischen Begabung und seines Einflusses eine Stellung sicherte, die ihn neben die Reichsfürsten einreichte<sup>222</sup>). Dennoch pflegte er äußerlich immer ein gutes Verhältnis zu Wladislaw, dessen politische Haltung er mitbestimmte. Und es läßt sich nur schwer behaupten, er sei im verfassungsmäßigen und rechtlichen Sinn von der böhmischen herrscherlichen Hoheit befreit und unabhängig gewesen. Es ist kaum möglich, ihn als einen Reichsfürsten mit vollen Rechten zu bezeichnen, weil die Verbindung mit dem böhmischen Herrscher nie staatsrechtlich gebrochen wurde.

Die Nachfolger Daniels waren überhaupt nicht fähig, seine Stelle in der Reichspolitik einzunehmen, und blieben weiterhin nur abhängige Landesbischöfe. Die großzügigen Ansätze Daniels fanden keinen Nachfolger<sup>223</sup>). Erst der Antritt des Přemysliden Heinrich-Břetislav brachte einen ehrgeizigen Mann auf den Prager Bischofsstuhl, der wieder danach trachtete, sich einen gewissen Einfluß in den Reichsangelegenheiten zu verschaffen und der herzoglichen Gewalt die Stirn zu bieten. Nach dem Regensburger Sieg gegen Herzog Friedrich war seine reichsfürstliche Würde unanfechtbar. Aber welche Machtmittel und territorialen Stützen standen ihm zur Verfügung, wenn er seine Stellung behaupten wollte? Wie war es möglich, daß Herzog Friedrich sein Versprechen nicht erfüllte?

Nach 1180, nach der Konstituierung des Reichsfürstenstandes, ist es möglich, die elementaren Zeichen und Bedingungen der Rechtsstellung der Reichsfürsten zu bestimmen. Dazu zählen zunächst die Befreiung von jeder laikalen Mannschaft und die ausschließliche Unterordnung unter die Lehenshoheit des Königs. Ferner zählen dazu die Landesherrschaft oder, genauer gesagt, die Gebiets Herrschaft und schließlich auch die Ausübung der Hoheitsrechte, besonders der Gerichtshoheit<sup>224</sup>). Wenn wir nun unter diesem Gesichtspunkt das Verhältnis des Prager Bischofs zum König betrachten, so stellen wir fest, daß er eigentlich keine von diesen Bedingungen erfüllte.

Die Belehnung des Prager Bischofs vom Kaiser ist nur eine rein formale Konstruktion. Der Kaiser erteilte dem neu gewählten Bischof die Investitur, was eine Anerkennung der

221) STUMPF-BRENTANO, n. 3869; Rahewin IV,65, S. 310; DFI 285. Zu dieser Botschaft P. HILSCH, S. 103–105.

222) Dazu HILSCH, ebda, auf mehreren Stellen.

223) HILSCH, Kapitel 5, bes. S. 146 ff.

224) E. E. STENGEL (wie Anm. 208), S. 294–342. Seine Schlüsse sind bei H. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte I, <sup>2</sup>1962, S. 299, übernommen.

Reichshoheit darstellte, aber die Investitur war von der vorhergehenden einheimischen Präsentation bedingt<sup>225</sup>). Nur ein in Böhmen anerkannter – und das bedeutet ein im Einklang mit dem Willen des Herzogs eingesetzter – Bischof war berechtigt, die kaiserliche Investitur zu erbitten, die dann in allen Fällen erteilt wurde<sup>226</sup>). War aber die Investitur nicht mit der Belehnung gleichbedeutend? Im Falle der Prager Bischöfe ist das gewiß nicht gleichzusetzen.

Alle Güter des Bistums stammten ausnahmslos von böhmischen Herrschern, keines vom deutschen König, der in Böhmen nie Liegenschaften besessen hatte. Den Rechtsgewohnheiten und der Verfassung gemäß war der Bischof kein echter Eigentümer dieser Güter. Es waren Stiftungen, über die der Donator seine Oberherrschaft behielt. Eine gründliche Monographie hat die juristische Natur der den kirchlichen Institutionen gewidmeten Güter eingehend geklärt<sup>227</sup>). Der Gründer behielt zu seinen Foundationen eine Reihe von Berechtigungen, die vererbt oder an andere Personen veräußert werden konnten<sup>228</sup>), was die freie Disposition des jeweiligen Nutznießers bedeutend eingrenzte<sup>229</sup>). Diese Fundationsrechte des Herrschers für die dem Bischof übertragenen Güter hielten alle Bischöfe rechtlich und wirtschaftlich in Abhängigkeit. Sich offen von der böhmischen Herrschergewalt zu trennen und unbegrenzt über den bischöflichen Grundbesitz zu verfügen, war dem Bischof beinahe unmöglich. Außerdem befanden sich alle gestifteten Güter auf dem Gebiet Böhmens, und auch die Grenzen der Prager Diözese deckten sich mit der Staatsgrenze<sup>230</sup>).

Diese Rechtsverhältnisse beweisen deutlich, daß der Prager Bischof nie im eigentlichen Sinn des Wortes ein Lehensmann des Kaisers war und daß seine Bindung zum böhmischen Herzog bzw. König in gewissen Formen stets fort dauerte.

Eine Zusammenstellung der dem Bischof verliehenen Güter<sup>231</sup>) zeigt anschaulich, daß sie nur langsam an Ausmaß zunahm und größtenteils erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, also kurz vor dem Konflikt mit Herzog Friedrich, in den Besitz des Bistums gelangten. Sie waren im Lande verstreut und bildeten kein kompaktes Gebiet. Diese Liegenschaften waren überhaupt nicht ausgedehnt und boten dem Bischof – auch unter dem Aspekt der herrscherlichen Fundationsrechte – keine Gebiets Herrschaft. Damit

225) NOVOTNÝ (wie Anm. 19), S. 1091.

226) HILSCH (wie Anm. 29), S. 27, bemerkt, daß wir nie von einem Einfluß des deutschen Königs auf die böhmische Bischofswahl hören. H. HOFFMANN (wie Anm. 11), S. 52, erkennt, daß dem deutschen König nur die Investitur blieb.

227) V. VANĚČEK (wie Anm. 29) I–III, 1933–1939.

228) V. VANĚČEK, ebda, I, S. 24.

229) S. auch R. NOVÝ (wie Anm. 19), S. 121.

230) F. HRUBÝ (wie Anm. 215), S. 43, beruft sich auf die wohlbekanntere Urkunde vom J. 1086 mit der Beschreibung der Grenzen der Prager Diözese, CDB I, n. 86. Zu dieser Urkunde die letzte gründliche Analyse der Angaben mit der Berücksichtigung aller bisherigen Arbeiten bei R. MARSINA, Štúdie k slovenskému diplomatáru I, in: Historické štúdie 16 (1971), Kapitel Pražská listina z 29. Apríla 1086, S. 89–104.

231) NOVÝ (wie Anm. 19), S. 119f.

hängt zusammen, daß der Bischof keine Hoheitsrechte ausüben konnte, weil die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit in den Händen der herrscherlichen Beamten lag.

Es fehlten alle Hauptbedingungen, um eine Reichsfürstenstellung zu erlangen, und die formelle Erklärung der Reichsfürstenwürde war nur ein hoher Titel, dem der reale Grund gänzlich fehlte. Infolge der herrscherlichen Fundationsrechte war es auch unmöglich, die Güter des Bistums von Böhmen abzutrennen und sie als ein selbständiges Reichsfürstentum zu bezeichnen. Die oft vertretene Überzeugung von der Trennung Böhmens in zwei gleichwertige Fürstentümer entspricht nicht den historischen Tatsachen.

Wenn Bischof Heinrich-Břetislaw eine Sonderstellung in der Reihe der Prager Bischöfe einnahm, lag das auch an seiner titularen Reichsfürstenwürde, vor allem aber an seiner Geschicklichkeit, mit der er seine Zeitgenossen und den Herzog überragte, und die ihn zuletzt auf den böhmischen herzoglichen Stuhl führte. Die Verbindung beider hoher Würden in seinen Händen seit 1193 drängte die ohnehin schwache und eigentlich nur auf die kaiserliche Investitur gestützte Position des bischöflichen Reichsfürsten zurück. Die völlig veränderte rechtliche und politische Lage nach dem Tode Heinrich-Břetislaws bedeutete sogar eine formelle Aufhebung der Reichsfürstenstellung<sup>232)</sup>, weil die Investitur zukünftig ausschließlich dem böhmischen Herrscher zustand, wie dies die Sizilianische Goldbulle definitiv bestimmte.

## XI.

Auf die Verbindung Böhmens mit dem Reich verweisen in einigen Fällen auch die Datierungsformeln in den Urkunden. Sie sind nicht zahlreich, und es wäre fehl am Platz, daraus noch andere Folgen ableiten zu wollen, z.B. die Kompetenz der deutschen Könige und Kaiser, in die innere böhmische Rechtsordnung einzugreifen. Wenn die Urkunde im Datum auch den Namen des deutschen Herrschers nennt, unter dessen Regierung sie entstanden ist, so ist dies ein Zeichen für das Bewußtsein von der Zugehörigkeit Böhmens in den breiteren Rahmen des Reiches.

Den frühesten dieser Fälle von 992 können wir auslassen. Er steht isoliert da, stammt nur aus einem flüchtigen Memorandum des 12. Jahrhunderts und führt zudem an erster Stelle den Papst an<sup>233)</sup>. Dagegen trägt die Urkunde Sobieslaws I. für das Kapitel auf der Burg Vyšehrad von 1130<sup>234)</sup> die Angabe: *sunt hec acta sub Lothario rege Teutonicorum eiusdem nominis terció*. Daraus kann man eigentlich nichts für das Verhältnis zum Reich ableiten, weil die

232) Gerlach, FRB II, MGH SS 17, S. 708, schildert die eigenmächtige Einsetzung des Nachfolgers Heinrich Břetislaws Milík oder Daniel durch den Herzog Heinrich Wladislaw und bedauert den Verlust der Reichsfürstenwürde des Prager Bischofs.

233) CDB I, n. 37 – Edikt des Fürsten Boleslaw II. von der Separation der gegen die Vorschriften des kanonischen Rechts geschlossenen Ehen. Genannt sind Papst Johannes XV., Kaiser Otto III. und der Prager Bischof Adalbert.

234) CDB I, n. 111.

gesamte Disposition ausschließlich böhmisches Gebiet betrifft. Vielleicht ist es ein Zeichen der damals guten Beziehungen zwischen Sobieslaw und Lothar. Es ist jedoch erwähnenswert, daß sich der Herzog in der Intitulation *Boemorum monarcha* nennt, erst in der Datation aber sein Herzogstitel angegeben ist *sub christianissimo duce Sobezlao*.

In einer Gruppe von drei Urkunden, die im Herbst 1165 der Prager Bischof Daniel ausgestellt hat, lesen wir übereinstimmend, daß die Niederlegung von Reliquien *regnante gloriosissimo et serenissimo Romanorum imperatore semper augusto Friderico* verwirklicht wurde<sup>235</sup>). Eine Berufung auf die Regierung Friedrichs I. befindet sich auch in einer Schenkungsurkunde des Olmützer Teilfürsten Ulrich von 1174<sup>236</sup>) sowie in einem Tauschvertrag des Prager Bischofs Heinrich von 1184<sup>237</sup>). Schließlich erscheint eine ähnliche Datierung in einer Schenkungsurkunde Herzog Friedrichs 1186<sup>238</sup>), der einzigen seiner Urkunden, in der sich ein Verweis auf die Regierung Barbarossas findet.

Der Überblick über diese sieben, also keineswegs zahlreichen Urkunden zeigt, daß nur zwei von ihnen vom regierenden Herzog ausgestellt wurden. Das bedeutet, daß es nur Ausnahmen waren. Es wäre nicht angemessen, aus ihnen weiterreichende Schlüsse ableiten zu wollen.

Die Chronik Gerlachs gibt die Zeit der Regierung Friedrichs I. zweimal an, und zwar stets anlässlich der Schilderung des Lebens und des Todes des Abtes Gotschalk<sup>239</sup>). Der Abt von Milevsko war auch in anderen Teilen seiner Chronik Anhänger und Bewunderer des Kaisers. Für das verfassungsrechtliche Verhältnis läßt sich aus seinen Worten kaum etwas folgern. Alle genannten Belege sind als Zeugnis vom Bewußtsein der Zugehörigkeit Böhmens zum Reich aufzufassen.

## XII.

Nachdem wir drei staatsrechtlich bemerkenswerte Fragen, nämlich die sogenannte Reichsunmittelbarkeit Mährens, die Abtretung der Provinz Zettlitz und die Reichsfürstenwürde des Prager Bischofs kurz angeschnitten haben, sollten wir nun einige Sätze auch über andere Ereignisse aus dem letzten Jahrzehnt der Regierung Friedrichs I. sagen. Die Überlegenheit des Reiches war unbestreitbar, und die spärlichen Informationen aus dieser Zeit gestatten es nicht, eine eigene Initiative des böhmischen Herzogs oder seine Einflußnahme auf die internationa-

235) CDB I, n. 228–230.

236) CDB I, n. 270: *regnante Friderico Romanorum imperatore* ... Zu dieser Urkunde s. auch oben S. 265. Der Fürst Ulrich war jahrelang treuer Begleiter des Kaisers und das wird gewiß eine Rolle gespielt haben.

237) CDB I, n. 303: *Factum est ... sub Friderico imperatore* ...

238) CDB I, n. 311: *regnante Friderico Romanorum imperatore augusto* ...

239) Gerlach, FRB II, S. 485; MGH SS 17, S. 695: ... *regnante in regno Romanorum rege Konrado et in Bohemia principante duce Zobeslao*; FRB II, S. 505; MGH SS 17, S. 704: ... *sub Friderico imperatore Romanorum et Friderico duce Boemorum*.

len Beziehungen anzunehmen. Der böhmische Herzog verlor den Vorrang unter den Reichsfürsten.

Bei den Vorbereitungen zum Konstanzer Frieden 1183 in Piacenza wurde beschlossen, daß u. a. auch der böhmische Herzog mit seinem Schwur die Abmachung bestätigen sollte<sup>240</sup>). Er spielte keine aktive Rolle und wurde in der Reihe der Fürsten ziemlich niedrig plaziert. Am Hoftag in Mainz zu Pfingsten 1184 war Friedrich in repräsentativer Begleitung erschienen<sup>241</sup>) und übte das Erzschenkenamt aus. Die Nachrichten darüber sind zwar nicht in vollen Einklang zu bringen<sup>242</sup>), aber die Wahrscheinlichkeit einer getreuen Wiedergabe des Geschehens ist sehr hoch<sup>243</sup>).

Trotz seiner Schwäche – oder gerade deshalb – stand Friedrich unter dem Schutz des Kaisers. Ein neuer Aufstand gegen den unbeliebten Herzog 1184, der aber keinen entscheidenden Erfolg brachte, erlosch letzten Endes infolge der Angst der böhmischen Herren vor dem Kaiser<sup>244</sup>). Wie erschüttert die Stellung des Herzogs im Reich war, zeigte sich 1187 bei dem Streit mit Bischof Heinrich-Břetislav, der die Oberhand behielt und unter die Reichsfürsten aufgenommen wurde.

Mit dem neuen Herzog Konrad Otto kam wieder ein energischer Mann an die Macht, der zudem seine Beziehungen zum Kaiser aufrechtzuerhalten mußte. Obgleich er beim ersten Versuch der Machtübernahme 1182 einen Mißerfolg erlitten hatte, gab es diesmal kein Hindernis mehr für seinen Antritt auf dem Herzogstuhl. *Adeptus favorem Boemorum* und von Friedrich I. in Regensburg belehnt<sup>245</sup>) trat er verfassungsgemäß seine Würde an, und seine zentrale Macht erstreckte sich auf den ganzen Staat samt Mähren, was auch die Beseitigung des Markgrafentitels bedeutete<sup>246</sup>). Sein Gesetz, die bekannten Statuta Konrad Ottos, galt für Böhmen und auch für Mähren<sup>247</sup>). In dieser Rechtsquelle, die zu den frühesten Denkmalen des geschriebenen Rechts in Böhmen zählen, spiegeln sich auch frühe Spuren der Auseinandersetzung zwischen aufkommenden Ständen und Herrschergewalt.

Aus der kurzen Zeit der Regierung Konrad Ottos, von der er einen erheblichen Teil im Ausland verbrachte, sind wenige Urkunden erhalten geblieben. Bei der Gründungsurkunde

240) MGH Const. I., n. 289, S. 403.

241) Die Angabe der Gisleberti Chronicon Hanoniense, MGH SS 21, S. 538f., daß er mit zweitausend Reitern eingetroffen ist, muß man als stark übertrieben zurückweisen, ebenso wie andere dasebst angeführte Zahlenangaben über die Teilnehmer.

242) Vgl. Z. FIALA, Počátky české účasti (wie Anm. 106), S. 30, bes. Anm. 11, wo die Differenzen in den Quellen in Betracht gezogen wurden.

243) Im Vergleich zu FIALA (wie vorhergehende Anm.), der zur Vorsicht mahnt, hält es NOVOTNÝ (wie Anm. 19), S. 1074, als bewiesen.

244) Gerlach, FRB II, S. 506; MGH SS 17, S. 705.

245) Gerlach, FRB II, S. 508; MGH SS 17, S. 706.

246) A. KÖSTER (wie Anm. 9), S. 47f., verteidigte zwar die Reichsunmittelbarkeit Mährens, aber kam zur Ansicht, daß die Abtrennung mit dem Antritt Konrad Ottos endete.

247) CDB I, n. 323. Die erhaltenen Texte: CDB II, n. 234, 325 und CDB III/1, n. 164.

für das Kloster Louka in Südmähren vom 25. Oktober 1190<sup>248)</sup> müssen wir uns jedoch kurz aufhalten. Die reiche Dotierung enthält eine bemerkenswerte Garantie gegen den Entzug der geschenkten Güter<sup>249)</sup>. Der Donator verpflichtete sich, in einem solchen Fall dem Kloster dreißig Pfund Gold zu zahlen *sub imperatorie districcionis examine*. Es wäre aber falsch, daraus eine Berechtigung des Kaisers ableiten zu wollen, in die Rechtsordnung Böhmens einzugreifen. Die Obliegenheit des Herzogs war damals ungewöhnlich, aber der Rechtsakt entsprang nur aus seiner Herrschermacht<sup>250)</sup>. Der Kaiser war hier kein Kavent oder eine höhere Gerichtsinstanz für den Fall des Streites, sondern ein Arbitrer, der die Vollstreckung beaufsichtigen oder durchsetzen sollte. Dabei ist es äußerst fraglich, ob der neue König Heinrich VI. – die Urkunde ist kurz nach dem Tode Friedrichs I. entstanden – von der Disposition überhaupt wußte.

Es ist angezeigt, an dieser Stelle unsere Ausführungen abzuschließen. Wir haben gesehen, wie zur Zeit Barbarossas die Fesseln zwischen dem Reich und Böhmen nach und nach enger wurden, daß die relativ unabhängige Politik der böhmischen Herrscher allmählich in die Grenzen des Herzogtums zurückgedrängt wurde und daß die Oberhoheit des Kaisers in neuen Formen und mit einer nie dagewesenen Überlegenheit in den Vordergrund trat. Im Laufe der Regierung Herzog Friedrichs erreichte die böhmische Staatlichkeit ihren Tiefpunkt, so daß sogar die Einheit des Gebiets und der Macht ernstlich bedroht waren.

Dieses Verhältnis dauerte noch über weitere sieben Jahre unter Heinrich VI. Er hatte zwar dem böhmischen Herzog Heinrich-Břetislaw einige Konzessionen bewilligt, aber die beiderseitigen Beziehungen waren noch immer durch die entscheidende Kraft des Reiches gekennzeichnet. Erst in den Jahren 1197 und 1198 trat plötzlich eine Veränderung ein. Die Thronkämpfe schwächten die innere Kraft des Reiches bedenklich, und der Antritt der offensiven Politik des erfahrenen Přemysl Ottokar I. rief in Kürze einen neuen Aufschwung der böhmischen Macht hervor. Die Folgen dieser neuen Lage waren fast umstürzend. Böhmen gehörte zu den entscheidenden Kräften im Reich und der böhmische Herrscher erzielte – diesmal schon endgültig – die Erhebung zum König.

248) CDB I, n. 326.

249) Über Garantien der Donatoren gegen die Entziehung der geschenkten Vermögenswerte und Vorrechte v. VANĚČEK (wie Anm. 29), I, S. 52. Die Verpflichtung gegenüber dem Kloster Louka war die früheste.

250) VANĚČEK, ebda, machte darauf aufmerksam, daß Garantien seitens des Donators den einzigen Weg gegen seine späteren aus den Gründerrechten entsprungenen Dispositionen darstellten. Im Fall des Klosters Louka wurde die Garantie eingehalten. Als im J. 1126 König Přemysl die Stadt Znaim auszubauen beabsichtigte und sein Grundstück dazu nicht genügte, mußte er es mit der Einwilligung des Klosters und durch einen für das Kloster vorteilhaften Tausch erwerben, CDB II, n. 288.

## XIII.

Die Quellen für das böhmische 12. Jahrhundert fließen noch langsam, und es ist sehr schwierig, wenn nicht manchmal unmöglich, alle schmerzlichen Lücken vollkommen auszufüllen. Die Bemühungen ganzer Generationen von Wissenschaftlern haben die Dinge in ein besseres Licht gerückt, was uns gebietet, die früheren Ergebnisse, trotz aller Vorbehalte, als Anregung für neue Versuche zu schätzen. Aus einem Abschnitt der gegenseitigen Beziehungen ist es nicht angebracht, allgemeingültige Schlußfolgerungen zu ziehen, aber es ist dennoch möglich, eine kurze, wenn auch leider nur oberflächliche Zusammenfassung zu wagen.

Abgesehen von den bereits am Anfang erwähnten ideengeschichtlichen und nationalen Widersprüchen, sind es überwiegend methodologische Aspekte, die zu Differenzierung führen. Viele, manchmal nur scheinbar begründete Folgerungen beruhen auf der rein juristischen Auslegung der Quellen, was dadurch begünstigt wird, daß man verschiedene Rechtsbeziehungen als allgemeingültig voraussetzt. Sehr oft wurden äußere Formen der Lehenssymbolik als reales Bild staatsrechtlicher Regelung präsentiert. Es ist freilich unerlässlich, die Rechtsverhältnisse sorgfältig abzuwägen; es handelt sich in erster Reihe um verfassungsrechtlich begründete Beziehungen. Die nur aufgrund der dogmatisch-juristischen Analyse erreichten Ergebnisse sind nicht geeignet, die historische Wahrheit in ihrer Dynamik und Veränderlichkeit zu erfassen. Erst in Verbindung mit einem tiefreichenden Studium des historischen Hintergrundes ist es möglich, die von politischen, wirtschaftlichen und Machtverhältnissen bedingten Wandlungen auch juristisch zu klassifizieren und zu interpretieren.

Vor diesem Hintergrund haben sich in den letzten dreißig Jahren die Polemiken gegen den entschiedenen Vertreter der dogmatisch begründeten Lösung des Verhältnisses zwischen dem Reich und Böhmen entfaltet<sup>251</sup>). Es wurde betont, daß sich die Veränderungen im Verhältnis zwischen Böhmen und dem Reich nur schwer juristisch definieren ließen<sup>252</sup>), ja, es kam der Vorwurf, daß es notwendig gewesen wäre, sich auf den gesamten historischen Kontext zu konzentrieren, und nicht nur eine legal-analytische Studie einiger Ereignisse vorzulegen<sup>253</sup>). Das formal fehlerfreie juristische Denken verliert seine Überzeugungskraft, sobald es das reale Leben der Staaten vernachlässigt, weil dies nur zu erkünstelten Konstruktionen und nicht zu verlässlichen Erkenntnissen führt. Es ist nicht richtig, die in der Vergangenheit gegründeten Rechtsverhältnisse auch in die Zukunft zu übertragen, wenn das dynamische Leben es nicht mehr zuläßt<sup>254</sup>). Wenn ein Verfasser von der Voraussetzung ausgeht, daß das Reich, ohne die gesellschaftlichen und die Machtverhältnisse zu respektieren, immer als ein unveränderliches

251) W. WEGENER in seinem wiederholt zitierten Buch.

252) F. PRINZ (wie Anm. 1), S. 113.

253) F. HEYMANN, in der Besprechung des Buches von W. WEGENER, in: *Speculum* 35 (1960), S. 164. HEYMANN, ebda, spricht von einem »artificial legalism«, der den anachronistischen Begriff Nationalstaat anwendet.

254) Vgl. den beinahe in Vergessenheit geratenen Aufsatz von F. VAVŘÍNEK, O státoprávním poměru ze mí českých ku staré říši německé, in: *Sborník věd právních a státních* 4 (1903–1904), S. 87.

Gebilde zu begreifen sei<sup>255</sup>), so kommt man zu der beinahe absurden Konsequenz, daß alles, was sich mit dieser a priori gegebenen Idee nicht deckt, als »rechtswidrig«, »eigenmächtig« oder »einseitig« zu beurteilen ist<sup>256</sup>).

Viele namhafte Gelehrte warnen vor einem ähnlichen methodischen Fehler und mahnen, daß die Begriffssysteme immer der Wirklichkeit angepaßt werden müssen<sup>257</sup>) und daß die Bezeichnung von Erscheinungen der Vergangenheit mit Wörtern der modernen Sprache zwar zulässig ist, aber diese Begriffsbildung ihre Berechtigung nur hat, sofern sie vorsichtig und umsichtig zu Werke geht<sup>258</sup>). In der jetzigen Forschung läßt sich das Streben nach der formalen Vollkommenheit, die den früheren historischen und rechtshistorischen Werken eigen war, kaum aufrechterhalten, weil das rein juristisch und dogmatisch Erfassbare den außerrechtlichen Triebkräften und Hintergründen weichen muß<sup>259</sup>). Die Unvollständigkeit des in den Quellen erreichbaren Bildes führt oft zur Unterdrückung der Widersprüche um der Systematik willen<sup>260</sup>). Es genügt überhaupt nicht, nur die juristische Äußerung der Tatsachen zu studieren; es ist notwendig, auch die Rechtswirklichkeit, das Wirken und auch das Versagen der Rechtsordnung<sup>261</sup>) in den Bereich der Erwägungen, und zwar auf der vordersten Stelle, einzubeziehen. »Wir müssen stets auf der Hut sein, auf der Hut vor unhistorischen Wertschätzungen, auf der Hut vor uns selbst«<sup>262</sup>).

In der abstrakten, rein juristischen Auffassung verliert sich das Wesentliche: die geschichtliche Wirklichkeit. Soweit mir bekannt ist, sind zu keinem der Reichsteile so viele Arbeiten entstanden, wie zu Böhmen. Es waren nicht nur politische und nationale Beweggründe, die zu diesem Interesse führten; es war die Eigenständigkeit Böhmens, die es zu einem bevorzugten Untersuchungsgegenstand machte. Die Sonderstellung Böhmens offenbarte sich dabei in mehreren Formen. In Böhmen gab es kein Königsgut, es fehlten Hoftage und auch der Königsumritt<sup>263</sup>), der böhmische Herrscher war Herr im eigenen Hause und entschied in inneren Angelegenheiten frei<sup>264</sup>), ohne die Eingriffe des Kaisers befürchten zu müssen. Hierin

255) Diesen Fehler in der statischen Auffassung des Reiches kann man G. von GRAWERT-MAY (wie Anm. 2), vorwerfen.

256) DERS., z.B. S. 120, 132. Dazu J. KEJŘ, O státoprávním postavení Slezska do roku 1526, in: Právněhistorické studie 18 (1974), bes. S. 293.

257) T. MAYER, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im Hochmittelalter, in: HZ 159 (1939), S. 458.

258) W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft, <sup>3</sup>1969, S. 12.

259) H. MITTEIS, Über den Rechtsgrund des Satzes Stadtluft macht frei, in: DERS., Die Rechtsidee in der Geschichte, 1957, S. 723.

260) W. SCHLESINGER, Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte, in: DERS., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters II, 1963, S. 17.

261) K. S. BADER, Das Wertproblem in der Rechtsgeschichte, in: Speculum historiale – Fs. für Johannes Spörl, Hg. C. BAUER ET AL., 1965, S. 656.

262) Ebda, S. 657.

263) F. PRINZ (wie Anm. 1), S. 105f.

264) Außer anderen bereits zitierten Werken s. auch H. MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters, <sup>9</sup>1974, S. 178. V. VAVŘÍNEK (wie Anm. 254), macht darauf aufmerksam, daß zu Hause der böhmische Herrscher

unterschied er sich grundsätzlich von anderen Herzögen<sup>265</sup>), die nur zeitweilig und ausnahmsweise eine ähnliche Stellung zu erreichen vermochten<sup>266</sup>). Es gibt markante Unterschiede zwischen der Stellung der Reichsherzöge »im Reich« und dem Verhältnis der Přemysliden-Herrschaft »zum Reich«<sup>267</sup>). Die bisherigen Untersuchungen haben die gemeinsamen Beziehungen Böhmens zum Reich fast einseitig erörtert und den Vergleich mit der Stellung anderer Reichsfürstentümer vernachlässigt.

In den jahrhundertelangen Wandlungen des Verhältnisses zum Reich bildet die Zeit Friedrichs I., wie wir bereits nachdrücklich betont haben, eine besonders wichtige Periode der Reichsvormacht, die sich später nach dem Tod Heinrichs VI. während der Umwälzungen im Reich nicht mehr behaupten konnte. Die Ursachen der Vorherrschaft Barbarossas sind sowohl in der Stärke des Kaisers als auch in dem Abfall des böhmischen Einflusses im Reich zu suchen. Die Bemühungen Barbarossas, die eigene Herrscherpersönlichkeit durchzusetzen<sup>268</sup>), fanden ihren Widerhall in der zeitgenössischen Annalistik, wie es aus der Verehrung bei Otto von Freising<sup>269</sup>) und bei anderen Chronisten hervorgeht, zu denen sich auch Gerlach zählen läßt.

Die innere Schwäche Böhmens signalisierte sich nicht allein in den wiederholten Thronkämpfen oder in Aufständen gegen den regierenden Herzog. Ein Zeichen der Labilität waren auch die Flucht der erfolglosen Prätendenten zum Kaiserhof, die Klagen vor dem kaiserlichen Gericht und die Intrigen anderer Mitglieder des Přemysliden-geschlechtes, die ihre eigene Position zu festigen suchten. Das waren Schattenseiten der damaligen Herrschaftsstruktur, aber der Machrückgang zeigte sich auch in anderen Erscheinungen. Die Absicht des weltlichen Adels, eine stärkere Unabhängigkeit von der Herrschermacht zu erlangen, die sich auch im Verlust des internationalen Ansehens für den ganzen Staat widerspiegelte, die Streitigkeiten der Přemysliden untereinander sowie der wachsende Wille der kirchlichen Institutionen, sich von der weltlichen Herrschaft zu emanzipieren, waren Hauptursachen<sup>270</sup>) für das Zurückdrängen in die Defensive. Die Eingriffe in die inneren böhmischen Verhältnisse in den siebziger und achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts waren ein Echo dieser Schwäche, der

keine Verleihung oder Bestätigung der Hoheitsrechte benötigte, weil er alle Befugnisse aufgrund seiner eigenen Macht ausübte.

265) F. GRAUS (wie Anm. 8), S. 29.

266) Das bezieht sich vorzugsweise auf Heinrich den Löwen, der Bedingungen für seine Machtstellung schuf, die den Herrscherbefugnissen vergleichbar waren, A. BRACKMANN, Die Wandlung der Staatsanschauungen im Zeitalter Kaiser Friedrichs I., in: DERS., Gesammelte Aufsätze, 1941, S. 346, aber im Konflikt mit der höheren kaiserlichen Macht scheiterte.

267) PRINZ (wie Anm. 1), S. 105 f. Z. FIALA in der Besprechung des Buches von W. WEGENER, in: ČSČH 8 (1960), S. 176, hält dem Verfasser vor, daß er im Untertitel von der Stellung Böhmens »im Reich« spricht, statt des richtigen »zum Reich«.

268) A. BRACKMANN (wie Anm. 266), S. 350.

269) F. J. SCHMALE, Lothar III. und Friedrich I. als Könige und Kaiser, in: Probleme des 12. Jahrhunderts, 1968 (VuF 12), S. 34 f.

270) Z. FIALA (wie Anm. 10), S. 74.

geringen politischen Fähigkeiten und Erfahrungen der Herzöge und der Überlegenheit der kaiserlichen Reichspolitik. Der Aufstieg der böhmischen Macht hing dann wieder mit den kritischen Perioden der Schwächung des Reiches zusammen, wie sie nur ein Jahrzehnt nach dem Tod Barbarossas und fast unmittelbar nach dem Tod seines Sohnes auftraten. Das Verhältnis Böhmens zum Reich mußte natürlich in rechtlichen Formen seine Regelung finden, aber ihr Inhalt war nicht eindeutig und unveränderlich definierbar, sondern von der jeweiligen Machtstruktur abhängig.

Obwohl es eine Sonderstellung einnahm, war und blieb Böhmen ein Glied des Reiches. Einige tschechische Forscher haben es erbittert konstatiert, weil sie darin nur Unterdrückung erblickten. Aber beabsichtigten die böhmischen Herrscher tatsächlich, die Unabhängigkeit vom Reich und die unbeschränkte Selbständigkeit zu erkämpfen? Es war kein Paradox, daß gerade die Abhängigkeit und der Dienst sie stärker machte<sup>271</sup>). Die Macht der böhmischen Herzöge und Könige war für die Zugehörigkeit zum Reich und die Intensität des Einflusses im Reich entscheidend. Die Möglichkeit, in Reichsangelegenheiten mitzureden und nach der Überwindung der Beschränkungen aus der Zeit Friedrichs I. auch die Wahl der deutschen und römischen Könige zu beeinflussen, bot große Vorteile, weil so den böhmischen Herrschern ein nicht unbedeutender Teil der Macht des Reiches zur Verfügung stand<sup>272</sup>). Letzten Endes hatte der Böhme mehr Rechte als Pflichten im Reich und blieb doch Herr im eigenen Haus<sup>273</sup>).

271) F. PRINZ (wie Anm. 1), S. 112. Er spricht von einer erstaunlichen Stellung im Reich.

272) F. HEYMANN (wie Anm. 253), S. 163.

273) H. HOFFMANN (wie Anm. 11), S. 47.